

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 685/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 686/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 687/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 14
- Verordnung (EWG) Nr. 688/92 der Kommission vom 19. März 1992 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 17
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen** 18
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 690/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festlegung einer Referenzmethode zum Nachweis von Kuhmilchkasein in Schafmilch** 23
- Verordnung (EWG) Nr. 691/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) 33
- Verordnung (EWG) Nr. 692/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 35
- Verordnung (EWG) Nr. 693/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 38

- * Verordnung (EWG) Nr. 694/92 der Kommission vom 19. März 1992 mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des Rates 39
- * Verordnung (EWG) Nr. 695/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch 42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/167/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 4. März 1992 über die Einsetzung eines Sachverständigengremiums für den Elektrizitätstransit über große Netze 43

92/168/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 4. März 1992 zur Ermächtigung Griechenlands, das Inverkehrbringen von Saatgut bestimmter Sorten einer landwirtschaftlichen Pflanzenart zu beschränken 46

92/169/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 9. März 1992 über die Aussetzung des Untersuchungsverfahrens betreffend unerlaubte Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84, die in der Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan bestehen 47

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 684/92 DES RATES**

vom 16. März 1992

zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit KraftomnibussenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages
gehört zur Einführung einer gemeinsamen Verkehrs-
politik unter anderem die Aufstellung gemeinsamer
Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr
auf der Straße.Solche gemeinsamen Regeln wurden mit den Verord-
nungen Nr. 117/66/EWG ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 516/72 ⁽⁵⁾ und
(EWG) Nr. 517/72 ⁽⁶⁾ erlassen; die mit diesen Verord-
nungen erreichte Liberalisierung wird durch die vorlie-
gende Verordnung nicht in Frage gestellt.Die Dienstleistungsfreiheit ist ein Grundprinzip der
gemeinsamen Verkehrspolitik; danach müssen die
Märkte des grenzüberschreitenden Verkehrs den
Verkehrsunternehmen aller Mitgliedstaaten ohne Diskri-
minierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des
Niederlassungsorts offenstehen.Es ist zweckmäßig, unter bestimmten Bedingungen für
den Pendelverkehr mit Unterbringung, für Sonderformen
des Linienverkehrs und für bestimmte Arten des Gelegen-
heitsverkehrs eine flexible Regelung vorzusehen, um den
Markterfordernissen gerecht zu werden.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 6. 5. 1987, S. 9,
AbI. Nr. C 301 vom 26. 11. 1988, S. 5, und
AbI. Nr. C 31 vom 7. 2. 1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 126.⁽³⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987, S. 62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 13. Zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2778/78 (AbI. Nr. L 333 vom 30.
11. 1978, S. 4).⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 19. Zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1301/78 (AbI. Nr. L 158 vom 16.
6. 1978, S. 1).Der Linienverkehr und der Pendelverkehr ohne Unter-
bringung müssen weiterhin genehmigungspflichtig
bleiben, wobei jedoch bestimmte Regeln und insbeson-
dere die Genehmigungsverfahren zu ändern sind.Es ist sicherzustellen, daß die Wettbewerbsregeln des
Vertrages eingehalten werden.Die Verwaltungsformalitäten sollten nach Möglichkeit
vereinfacht werden, ohne jedoch auf Überwachungsver-
fahren und die Ahndung von Verstößen zu verzichten,
mit denen die ordnungsgemäße Anwendung dieser
Verordnung sichergestellt wird.Es obliegt den Mitgliedstaaten, die zur Anwendung dieser
Verordnung notwendigen Maßnahmen zu treffen.Die Anwendung dieser Verordnung ist auf der Grundlage
eines von der Kommission zu erstellenden Berichts zu
verfolgen. Ausgehend von diesem Bericht sollten gegebe-
nenfalls weitere Maßnahmen in diesem Bereich in
Betracht gezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT I

ALLGEMEINES

*Artikel 1***Geltungsbereich**(1) Diese Verordnung gilt für den grenzüberschrei-
tenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Gebiet
der Gemeinschaft, der von in einem Mitgliedstaat gemäß
dessen Rechtsvorschriften niedergelassenen Unternehmen
gewerblich oder im Werkverkehr mit Fahrzeugen durch-
geführt wird, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen und
die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu
bestimmt sind, mehr als neun Personen — einschließlich
des Fahrers — zu befördern, sowie für Leerfahrten im
Zusammenhang mit diesem Verkehr.Wird die Beförderung durch eine Wegstrecke unter-
brochen, die mit einem anderen Verkehrsträger zurückge-
legt wird, oder wird bei dieser Beförderung das Fahrzeug

gewechselt, so berührt dies nicht die Anwendung dieser Verordnung.

(2) Bei Beförderungen aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung für die in dem Gebiet des Mitgliedstaats der Aufnahme oder des Absetzens zurückgelegte Wegstrecke, sobald das hierfür erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland geschlossen ist.

(3) Bis zum Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittländern werden die in zweiseitigen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Drittländern enthaltenen Vorschriften über die in Absatz 2 genannten Beförderungen von dieser Verordnung nicht berührt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich jedoch um eine Anpassung dieser Abkommen, damit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemeinschaftlicher Beförderungsunternehmer gewahrt wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1. Linienverkehr

1.1. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

1.2. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdienste entsprechend Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden im folgenden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort;
- d) der Nahverkehr im Grenzgebiet.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

1.3. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, der Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge und die Durchfüh-

rung von außerplanmäßigen Zusatzfahrten, die Nichtbedienung bestimmter Haltestellen oder die Bedienung zusätzlicher Haltestellen durch bestehende Liniendienste unterliegen den gleichen Regeln wie die bestehenden Liniendienste.

2. Pendelverkehr

2.1. Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen.

Gruppen können außerhalb des Ausgangsgebiets und des Zielgebiets an höchstens drei verschiedenen Stellen aufgenommen beziehungsweise abgesetzt werden.

Das Ausgangsgebiet oder das Zielgebiet und die zusätzlichen Aufnahme- und Absetzpunkte können sich im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten befinden.

2.2. Im Pendelverkehr mit Unterbringung wird neben der Beförderungsleistung die Unterbringung mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise für mindestens 80 % der Fahrgäste erbracht.

Die Dauer des Aufenthalts der Fahrgäste am Zielort muß mindestens zwei Nächte betragen.

Pendeldienste mit Unterbringung können von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben werden, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind; die Fahrgäste können dabei

— entweder die Rückfahrt mit einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe als bei der Hinfahrt durchführen

— oder bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nehmen.

Die Namen dieser Beförderungsunternehmen sowie die Anschlußverbindungen auf der Strecke werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten nach Verfahren übermittelt, die die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten festlegt.

2.3. Im Sinne dieser Nummer 2 ist unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat.

3. Gelegenheitsverkehr

3.1. Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der weder der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs noch der des Pendelverkehrs entspricht.

Er umfaßt

- a) Rundfahrten, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurückbringt ;
 - b) Verkehrsdienste
 - für vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgäste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurückgebracht werden, und
 - bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung oder sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistung der Beförderung oder der Unterbringung sind ;
 - c) den Begriffsbestimmungen der Buchstaben a) und b) nicht entsprechende Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen, wie Seminaren, Konferenzen sowie Sport- und Kulturveranstaltungen ;
 - d) die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Verkehrsdienste ;
 - e) die restlichen Verkehrsdienste, d. h. Verkehrsdienste, die den Kriterien der Buchstaben a) bis d) nicht entsprechen.
- 3.2. Im Sinne dieser Nummer 3 ist unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe eine Gruppe zu verstehen,
- a) für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrages oder die Sammelbegleitung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat ;
 - b) wobei die Größe dieser Gruppe
 - entweder mindestens 12 Personen
 - oder mindestens 40 % der Kapazität des Fahrzeugs ohne den Fahrer
 beträgt.
- 3.3. Die in dieser Nummer 3 genannten Fahrten verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit ausgeführt werden.
- 3.4. Gelegenheitsverkehr kann von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben werden, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind ; die Fahrgäste können bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußver-

bindung auf der Strecke im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nehmen.

Die Namen dieser Beförderungsunternehmen sowie die Anschlußverbindungen auf der Strecke werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten nach Verfahren übermittelt, die die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten festlegt.

4. Werkverkehr

Werkverkehr ist der Verkehrsdienst, den ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Beförderung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung unter folgenden Bedingungen durchführt :

- Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit des Unternehmens bzw. der Vereinigung ;
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung oder wurden von dem Unternehmen bzw. der Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungsgeschäftes gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert.

Artikel 3

Freier Dienstleistungsverkehr

(1) Jeder gewerbliche Verkehrsunternehmer im Sinne des Artikels 1 ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens zu Verkehrsdiensten im Sinne des Artikels 2 zugelassen, wenn er

- im Niederlassungsstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen im Linien-, Pendel- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erhalten hat ;
- die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt ;
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

(2) Jeder im Werkverkehr tätige Verkehrsunternehmer im Sinne des Artikels 1 ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens zu Verkehrsdiensten im Sinne des Artikels 13 zugelassen, wenn er

- im Niederlassungsstaat nach den Bedingungen für den Zugang zum Markt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die Genehmigung für die Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen erhalten hat ;
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

*Artikel 4***Zugang zum Markt**

- (1) Pendelverkehr mit Unterbringung gemäß Artikel 2 Nummer 2.2 und Gelegenheitsverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) sind nicht genehmigungspflichtig.
- (2) Die Sonderformen des Linienverkehrs im Sinne des Artikels 2 Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind.
- (3) Leerfahrten im Zusammenhang mit dem Verkehr gemäß den Absätzen 1 und 2 sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.
- (4) Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung sind gemäß Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig. Die übrigen Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstabe e) sowie die nicht unter Absatz 2 des vorliegenden Artikels fallenden Sonderformen des Linienverkehrs sind ebenfalls gemäß den Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig.
- (5) Die Regelung für die Beförderung im Werkverkehr ist in Artikel 13 festgelegt.

ABSCHNITT II

LINIENVERKEHR, PENDELVERKEHR OHNE UNTERBRINGUNG UND ANDERE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERKEHRSDIENSTE*Artikel 5***Art der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung wird auf den Namen des Verkehrsunternehmens ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Das Unternehmen, das die Genehmigung erhalten hat, kann den Verkehrsdienst jedoch mit Einverständnis der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörde durch einen Unterauftragnehmer durchführen lassen. In diesem Fall müssen der Name dieses Unternehmens und seine Stellung als Unterauftragnehmer in der Genehmigung angegeben werden. Der Unterauftragnehmer muß den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 genügen.

Bei für den Betrieb von Linienverkehr oder von Pendelverkehr ohne Unterbringung gebildeten Unternehmensvereinigungen wird die Genehmigung auf den Namen aller Unternehmen ausgestellt. Sie wird dem geschäftsführenden Unternehmen mit Durchschrift für die anderen Unternehmen erteilt. In der Genehmigung werden die Namen aller Betreiber angegeben.

(2) Die maximale Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt fünf Jahre für den Linienverkehr und zwei Jahre für den Pendelverkehr ohne Unterbringung. Sie kann auf Ersuchen des Antragstellers oder im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet Fahrgäste aufge-

nommen oder abgesetzt werden, auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden.

- (3) In der Genehmigung ist folgendes festzulegen:
 - a) die Art des Verkehrsdienstes;
 - b) die Streckenführung, insbesondere der Ausgangs- und der Zielort;
 - c) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;
 - d) für den Linienverkehr die Haltestellen und die Fahrpläne.
- (4) Die Genehmigung muß einem Muster entsprechen, das von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgelegt wird.
- (5) Die Genehmigung berechtigt den oder die Genehmigungsinhaber zu Beförderungen im Rahmen des Linienverkehrs und des Pendelverkehrs ohne Unterbringung im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, das durch die Streckenführung des Verkehrs berührt wird.

*Artikel 6***Genehmigungsanträge**

(1) Die Genehmigungsanträge sind bei der zuständigen Behörde (nachstehend „Genehmigungsbehörde“ genannt) des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort befindet, zu stellen.

Bei Linienverkehr gilt eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes als Ausgangsort.

- (2) Die Anträge müssen einem Muster entsprechen, das von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgelegt wird.
- (3) Der Antragsteller erteilt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Angaben, die er für zweckdienlich hält bzw. um die die Genehmigungsbehörde ersucht.

*Artikel 7***Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, erteilt. Die Genehmigungsbehörde übermittelt diesen Behörden sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne daß Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, zusammen mit ihrer Beurteilung eine Durchschrift des Antrags sowie aller sonstigen zweckdienlichen Unterlagen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um deren Zustimmung ersucht wurde, teilen der Genehmigungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Entscheidung mit. Diese Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Stellungnahme. Hat die Genehmigungsbehörde innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, so gilt dies als Zustimmung der ersuchten Behörden.

Die Behörden der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne daß Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, können der Genehmigungsbehörde innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist ihre Bemerkungen mitteilen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 entscheidet die Genehmigungsbehörde binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags.

(4) a) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

- der Antragsteller den Verkehr, für den der Antrag gestellt wurde, nicht mit ihm unmittelbar zur Verfügung stehenden Fahrzeugen durchführen kann;
- der Antragsteller früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Straßenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten hat oder er schwerwiegend gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstoßen hat;
- im Fall eines Antrags auf Erneuerung einer Genehmigung die Bedingungen für die Genehmigung nicht erfüllt wurden.

b) Der Antrag kann ferner abgelehnt werden,

- i) wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Verkehrsdienst das Bestehen der bereits genehmigten Liniendienste unmittelbar gefährden würde, es sei denn, die betreffenden Liniendienste werden nur von einem einzigen Verkehrsunternehmen bzw. einer einzigen Gruppe von Verkehrsunternehmen erbracht, oder
- ii) wenn nachgewiesen wird, daß dieser Verkehrsdienst die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf direkten Teilstrecken ernsthaft beeinträchtigen würde;
- iii) wenn sich herausstellt, daß der Betrieb der Verkehrsdienste, die Gegenstand des Antrags sind, nur auf die einträglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten auf den betreffenden Verbindungen abzielt.

Bietet ein Verkehrsunternehmen niedrigere Preise als andere Kraftverkehrs- oder Eisenbahnunternehmen an oder wird die betreffende Verbindung bereits von anderen Kraftverkehrs- oder Eisenbahnunternehmen bedient, so rechtfertigt dies allein noch keine Ablehnung des Antrags.

(5) Die Genehmigungsbehörde darf Anträge nur aus Gründen ablehnen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(6) Kommt das Einvernehmen gemäß Absatz 1 nicht zustande, so kann die Kommission innerhalb der Frist des Absatzes 3 damit befaßt werden.

(7) Die Kommission entscheidet nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten binnen sechs Wochen; diese Entscheidung tritt binnen dreißig Tagen nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Mitgliedstaaten in Kraft.

(8) Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange wirksam, bis ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten hergestellt ist.

(9) Ist das Verfahren nach diesem Artikel abgeschlossen, so teilt die Genehmigungsbehörde allen in Absatz 1 genannten Behörden ihre Entscheidung mit und übermittelt ihnen gegebenenfalls eine Durchschrift der Genehmigung; die zuständigen Behörden der Transitmitgliedstaaten können auf diese Unterrichtung verzichten.

Artikel 8

Erteilung und Erneuerung der Genehmigung

(1) Nach Abschluß des Verfahrens nach Artikel 7 erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung oder lehnt den Antrag förmlich ab.

(2) Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, im Fall einer Ablehnung ihres Antrags ihre Rechte geltend zu machen.

(3) Artikel 7 gilt sinngemäß für Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen für den Betrieb genehmigungspflichtiger Verkehrsdienste.

Bei geringfügigen Änderungen der Beförderungsbedingungen, insbesondere bei Anpassungen der Fahrpreise und der Fahrpläne, genügt eine Unterrichtung der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten durch die Genehmigungsbehörde.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können ferner übereinkommen, daß die Genehmigungsbehörde allein über Änderungen der Bedingungen für den Betrieb eines Verkehrsdienstes entscheidet.

Artikel 9

Erlöschen einer Genehmigung

(1) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69⁽¹⁾ erlischt die Genehmigung eines Linienvverkehrs mit Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung oder drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigungsbehörde eine Mitteilung des Genehmigungsinhabers mit der Ankündigung erhält, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen. Die Mitteilung ist zu begründen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des staatlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffverkehrs (Abl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (Abl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 1).

- (2) Besteht kein Verkehrsbedarf mehr, so beträgt die in Absatz 1 genannte Frist einen Monat.
- (3) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten vom Erlöschen der Genehmigung.
- (4) Eine Genehmigung für Pendelverkehr ohne Unterbringung erlischt zu dem Zeitpunkt, den ihr Inhaber in der entsprechenden Mitteilung an die Genehmigungsbehörde angegeben hat.
- (5) Der Genehmigungsinhaber hat die Benutzer durch eine geeignete Bekanntmachung einen Monat im voraus von der Einstellung des Verkehrsdienstes zu unterrichten.

Artikel 10

Pflichten des Beförderungsunternehmens

- (1) Der Betreiber eines Linienverkehrs muß — außer im Fall höherer Gewalt — während der Geltungsdauer der Genehmigung alle Maßnahmen zur Sicherstellung einer Verkehrsbedienung treffen, die den Regeln der Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit und Beförderungskapazität sowie den übrigen von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Anforderungen entspricht.
- (2) Der Verkehrsunternehmer muß die Streckenführung, die Haltestellen, den Fahrplan, die Fahrpreise und die sonstigen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind, für alle Benutzer leicht zugänglich anzeigen.
- (3) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 haben die betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Genehmigungsinhaber die Bedingungen für den Betrieb eines Linienverkehrs zu ändern.

ABSCHNITT III

GELEGENHEITSVERKEHR, PENDELVERKEHR MIT UNTERBRINGUNG UND ANDERE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERKEHRSDIENSTE

Artikel 11

Kontrollpapier

- (1) Bei den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verkehrsdiensten ist ein Kontrollpapier mitzuführen.
- (2) Das Kontrollpapier besteht aus einem Fahrtenblatt und einer Sammlung der Übersetzungen des Fahrtenblatts.
- (3) Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr und Pendelverkehr mit Unterbringung durchführen, müssen vor Antritt jeder Fahrt das Fahrtenblatt ausfüllen.
- (4) Das Fahrtenblatt enthält mindestens folgende Angaben:
- Art des Verkehrsdienstes;
 - Hauptstreckenführung;
 - bei Pendelverkehr mit Unterbringung die Dauer, die Termine oder Tage der Abfahrt und der Rückkehr, die Ausgangs- und Zielgebiete sowie die Aufnahme- und Absetzpunkte;

d) den oder die beteiligten Verkehrsunternehmer.

(5) Die Fahrtenblattheftes werden von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben.

(6) Die Kommission legt nach Anhörung der Mitgliedstaaten das Muster des Kontrollpapiers fest und regelt seine Anwendung.

Artikel 12

Örtliche Ausflüge

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung sowie des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs ist ein Verkehrsunternehmer zum Gelegenheitsverkehr (örtliche Ausflüge) in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, zugelassen.

Bei solchen Verkehrsdiensten, die für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von denselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes gemäß Absatz 1 befördert wurden, muß dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.

ABSCHNITT IV

BEFÖRDERUNGEN IM WERKVERKEHR

Artikel 13

- (1) Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 4 fallen unter keine Genehmigungsregelung: für sie gilt eine Bescheinigungsregelung.
- (2) Andere Werkverkehrsbeförderungen auf der Straße als die Verkehrsdienste gemäß Artikel 2 Nummer 4 sind gemäß den Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig.
- (3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Bescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und gelten für die gesamte Fahrtstrecke einschließlich des Transits.

Sie entsprechen einem von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgelegten Muster.

ABSCHNITT V

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN UND AHNDUNG VON VERSTÖßEN

Artikel 14

Fahrausweise

- (1) Fahrgäste, die einen Linienverkehr — mit Ausnahme der Sonderformen des Linienverkehrs — oder einen Pendelverkehr benutzen, müssen während der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:

- den Abfahrts- und den Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt ;
- die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises ;
- den Beförderungspreis ; bei Fahrgästen, die den Preis für die Unterbringung entrichtet haben, den Gesamtpreis für Beförderung und Unterbringung sowie die Unterkunft.

(2) Die Fahrausweise nach Absatz 1 sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 15

Kontrollen auf der Straße und in den Unternehmen

(1) Die Genehmigung oder das Kontrollpapier sind im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

In den Fällen der Verkehrsdienste nach Artikel 4 Absatz 2 tritt der Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages an die Stelle des Kontrollpapiers.

(2) Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen durchführen, lassen Kontrollen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beförderungen, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, zu. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung sind die Kontrollberechtigten befugt,

- a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen des Unternehmens zu prüfen ;
- b) an Ort und Stelle Kopien oder Auszüge der Bücher und Unterlagen anzufertigen ;
- c) sich Zugang zu allen Gebäuden, Grundstücken und Fahrzeugen des Unternehmens zu verschaffen ;
- d) sich sämtliche Auskünfte aus Büchern, Unterlagen und Datenbanken zugänglich machen zu lassen.

Artikel 16

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen beteiligten Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen über

- Verstöße gegen diese Verordnung und alle anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, sofern diese Verstöße in ihrem eigenen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat begangen werden, sowie über die Ahndung dieser Verstöße ;
- die Ahndung von Verstößen, die ihre eigenen Verkehrsunternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen haben.

(2) Die Genehmigungsbehörde widerruft insbesondere auf Verlangen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, die aufgrund dieser Verordnung erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung ausschlaggebend waren, nicht mehr erfüllt. Sie unter-

richtet davon unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen einen Verkehrsunternehmer zum grenzüberschreitenden Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung nicht zu, wenn dieser wiederholt schwerwiegend gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstoßen hat.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Übergangsbestimmung

Die Genehmigungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verkehrsdienste bleiben, sofern diese Verkehrsdienste weiterhin genehmigungspflichtig sind, bis zum Auslaufen dieser Genehmigungen gültig.

Artikel 18

Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten können bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über eine weitergehende Liberalisierung der unter diese Verordnung fallenden Verkehrsdienste treffen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungsregelung sowie der Vereinfachung der Kontrollpapiere oder der Befreiung davon.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle aufgrund von Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 19

Durchführung

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Juni 1992 und nach Anhörung der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und teilen diese der Kommission mit.

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die insbesondere die Mittel der Überwachung sowie die Ahndung von Verstößen betreffen. Sie gewährleisten, daß keine dieser Maßnahmen zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens führt.

Artikel 20

Bericht und Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erstattet dem Rat vor dem 1. Juli 1995 Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. Sie legt dem Rat vor dem 1. Januar 1996 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Vereinfachung der Verfahren und — entsprechend den Ergebnissen des Berichts — gegebenenfalls zum Wegfall der Genehmigungen vor.

(2) Der Rat befindet vor dem 1. Januar 1997 mit qualifizierter Mehrheit über den gemäß Absatz 1 vorgelegten Vorschlag der Kommission.

Artikel 21

Aufhebungen

(1) Die Verordnungen Nr. 117/66/EWG, (EWG) Nr. 516/72 und (EWG) Nr. 517/72 werden aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jorge BRAGA DE MACEDO

(2) . Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 22

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1992.

*ANHANG***Verkehrsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 3.1 Buchstabe d)**

Zu diesen Verkehrsdiensten gehören :

1. Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit, d. h. Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe über die gesamte Fahrstrecke befördert und an den Ausgangspunkt zurückgebracht wird ;
2. Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgästen von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschließend eine Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen ;
3. Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgäste
 - durch Beförderungsverträge, die vor ihrer Ankunft in dem Land, in dem sie zur Beförderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefaßt sind oder
 - zuvor durch dasselbe Beförderungsunternehmen nach den vorstehend unter Nummer 2 genannten Bedingungen in das Land befördert wurden, wo sie aufgenommen werden und aus diesem Land hinausverbracht werden, oder
 - zu einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat eingeladen wurden, wobei die Beförderungskosten von der einladenden Person übernommen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschließlich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 594/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. März 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 594/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	127,91 (²) (³)
0712 90 19	127,91 (²) (³)
1001 10 10	165,03 (¹) (²) (¹⁰)
1001 10 90	165,03 (¹) (²) (¹⁰)
1001 90 91	142,84
1001 90 99	142,84 (¹¹)
1002 00 00	163,00 (⁴)
1003 00 10	142,50
1003 00 90	142,50 (¹¹)
1004 00 10	121,00
1004 00 90	121,00
1005 10 90	127,91 (²) (³)
1005 90 00	127,91 (²) (³)
1007 00 90	138,96 (⁴)
1008 10 00	52,97 (¹¹)
1008 20 00	122,48 (⁴)
1008 30 00	63,85 (²)
1008 90 10	(⁷)
1008 90 90	63,85
1101 00 00	212,80 (⁸) (¹¹)
1102 10 00	241,27 (⁸)
1103 11 10	269,30 (⁸) (¹⁰)
1103 11 90	228,48 (⁸)

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (¹⁰) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (¹¹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 686/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. März 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	4,05	4,05	4,03
0712 90 19	0	4,05	4,05	4,03
1001 10 10	0	5,64	5,64	5,64
1001 10 90	0	5,64	5,64	5,64
1001 90 91	0	3,53	3,53	3,53
1001 90 99	0	3,53	3,53	3,53
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	4,05	4,05	4,03
1005 90 00	0	4,05	4,05	4,03
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	4,94	4,94	4,94

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	6,28	6,28	6,28	6,28
1107 10 19	0	4,69	4,69	4,69	4,69
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 687/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieter genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. März 1992 von den Bieter vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(6) ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

(7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(8) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(10) ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

(11) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

(12) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

(13) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

(14) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10.	72,00 ⁽²⁾
1509 10 90	72,00 ⁽²⁾
1509 90 00	83,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;

b) für die Türkei: 11,48 ECU/100 kg^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;

c) für Algerien, Tunesien und Marokko: 12,69 ECU/100 kg^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	15,84
0711 20 90	15,84
1522 00 31	36,00
1522 00 39	57,60
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 688/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/91 ⁽⁴⁾, wird Reis aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Reis aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 24 000 Tonnen Reis aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 2. April 1992 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 15. Mai 1992.

(3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA) c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex : 23427 SENPA E).

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1991, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 689/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionspreise wurden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt, und für angebotenes Getreide, das nicht dieser Standardqualität entspricht, wurde die Anwendung von Zu- und Abschlägen vorgesehen.

Getreide, dessen Qualität keine angemessene Verwendung oder Lagerung ermöglicht, wird nicht zur Intervention angenommen. Um die Mindestqualität festlegen zu können, sind die Unterschiede in den klimatischen Bedingungen in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Um die normale Verwaltung bei der Intervention zu vereinfachen und um vor allem die Zusammenfassung von einheitlichen Partien für jede zur Intervention angebotene Getreideart zu ermöglichen wird eine Mindestmenge festgesetzt, unter der die Interventionsstelle die Angebote nicht anzunehmen braucht. Unter Umständen kann jedoch in einigen Mitgliedstaaten eine höhere Mindestmenge notwendig sein, die es den Interventionsstellen ermöglicht, den in ihrem Land bisher üblichen Bedingungen und Usancen des Großhandels Rechnung zu tragen.

Die Bedingungen für die Angebote an die Interventionsstellen und für die Übernahme durch diese müssen in der Gemeinschaft so einheitlich wie möglich sein, damit jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern vermieden wird. Gleichwohl kann es zweckmäßig sein, daß die Mitgliedstaaten neben dieser Verordnung einige ihrer Bestimmungen, die ihren eigenen klimatischen Verhältnissen und insbesondere den Handelsbräuchen angepaßt sind, anwenden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2642/91⁽⁴⁾, wurde mehrfach geändert. Aus Gründen

der Klarheit erscheint es zweckmäßig, sie durch diese Verordnung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Zeiträumen ist jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 80 Tonnen Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum oder von 10 Tonnen Hartweizen, die in der Gemeinschaft geerntet wurden, berechtigt, diese Getreidearten der Interventionsstelle anzubieten.

Die Interventionsstellen können jedoch eine höhere Mindestmenge festsetzen.

Artikel 2

(1) Das Getreide muß, um zur Intervention angenommen zu werden, gesund und handelsüblich sein.

(2) Das Getreide gilt als gesund und handelsüblich, wenn es von einer diesem Getreide eigenen Farbe von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium ist, wenn es den im Anhang aufgeführten Mindestqualitätskriterien entspricht und die nach der Gemeinschaftsregelung anwendbaren zulässigen Radioaktivitätshochwerte nicht überschritten sind.

Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt.

Bei Getreide, das als „backfähiges Getreide“ angeboten wird, untersucht die Interventionsstelle im Zweifelsfall die Keimfähigkeit. Liegt diese bei Weichweizen unter 85 % und bei Roggen unter 75 %, so wird das betreffende Getreide auf Antrag des Bieters von der Interventionsstelle angenommen und dafür der Interventionspreis gezahlt, bei Weichweizen gemindert um den Abschlag gemäß Artikel 4a Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

Wird jedoch der Interventionsstelle glaubhaft nachgewiesen, daß das angebotene Getreide backfähig ist, so wird dieses als solches angenommen und der für eine backfähige Qualität festgesetzte Preis gezahlt. Die Kosten für die zu dem vorgenannten Nachweis erforderlichen Untersuchungen gehen zu Lasten des Bieters.

(3) Die für diese Verordnung geltende Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, entspricht der, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates (1) festgelegt ist und für Mais durch die in Artikel 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich und für Sorghum durch die Artikel 4a Buchstabe c) erster Gedankenstrich der genannten Verordnung enthaltene Definition ergänzt wurde.

Die Körner von Grundgetreide und Fremdgetreide, die verdorben sind, Mutterkorn oder Brandbutten aufweisen, werden in die Kategorie „Schwarzbesatz“ eingestuft, selbst wenn sie Schäden aufweisen, die unter andere Kategorien fallen.

Artikel 3

(1) Angebote zur Intervention sind nur zulässig auf einem Formular der Interventionsstelle, das folgende Angaben enthält:

- Name des Anbieters,
- angebotenes Getreide,
- Lagerort des angebotenen Getreides,
- Menge, Grundbeschaffenheit und Erntejahr des angebotenen Getreides,
- Interventionsort, für den das Angebot gemacht wird.

Ferner enthält das Formular die Angabe, daß es sich um Erzeugnisse aus der Gemeinschaft handelt, oder bei Getreide, das entsprechend seinem Anbauggebiet unter besonderen Bedingungen zur Intervention zugelassen ist, die Angabe der Region, in der es erzeugt wurde.

Die Interventionsstelle kann jedoch Angebote in einer anderen schriftlichen Form, insbesondere auf fernschriftlichem Wege, zulassen, sofern sie alle im Formular nach Unterabsatz 1 vorgesehenen Angaben enthalten.

Unbeschadet der Gültigkeit der gemäß vorstehendem Unterabsatz eingereichten Angebote ab ihrem Eingangstag können die Mitgliedstaaten verlangen, daß das Formular nach dem ersten Unterabsatz der zuständigen Stelle nachgereicht wird.

(2) Ist ein Angebot nicht zulässig, so wird dies dem Anbieter von der Interventionsstelle innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Angebotseingang mitgeteilt.

(3) Bei Zulässigkeit des Angebots werden dem Anbieter das Übernahmelager des Getreides und der Lieferplan so bald wie möglich mitgeteilt.

Der Plan kann von der Interventionsstelle auf Antrag des Anbieters oder des Lagerhalters geändert werden.

Die letzte Lieferung erfolgt spätestens am Ende des vierten Monats nach dem Monat der Angeboteinreichung, jedoch nicht später als am 1. Juli in Spanien, Griechenland, Italien und Portugal und am 31. Juli in den anderen Mitgliedstaaten.

(4) Das angebotene Getreide wird von der Interventionsstelle übernommen, sobald sie oder ihr Vertreter die Menge und die Einhaltung der im Anhang vorgeschriebenen Mindestbeschaffenheitsmerkmale für die gesamte an das Interventionslager gelieferte Partie festgestellt hat.

(5) Die Beschaffenheitswerte sind mittels einer für die angebotene Partie repräsentativen Stichprobe festzustellen, die sich aus mindestens einer Probe von jeder Lieferung zusammensetzt, wobei mindestens alle 60 Tonnen eine Probenahme stattfinden muß.

6. a) Die gelieferte Menge ist durch Abwiegen in Gegenwart des Anbieters und eines von ihm unabhängigen Vertreters der Interventionsstelle festzustellen.

Bei dem Vertreter der Interventionsstelle darf es sich auch um den Lagerhalter handeln. In diesem Fall

- nimmt die Interventionsstelle selbst eine Nachkontrolle vor, die mindestens eine Mengenüberprüfung einschließt; der sich möglicherweise zwischen der gewogenen und der nach dem volumetrischen Verfahren geschätzten Menge ergebende Unterschied darf bei dem in Lagerhallen gelagerten Erzeugnis höchstens 4 %, bei dem in Silos gelagerten Erzeugnis höchstens 2 % ausmachen;

- trägt der Lagerhalter alle Kosten, die auf die über die unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Toleranzwerte hinausgehende Menge entfallen.

b) Bei Übernahme in das Lager, in dem sich das Getreide zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe befindet, darf die Menge anhand der Bestandsbuchhaltung festgestellt werden, die den berufsständischen Anforderungen und denen der Interventionsstelle genügt, sofern:

- die Bestandsbuchhaltung das bei jedem Verwiegen festgestellte Gewicht, die äußeren Beschaffenheitswerte zum Zeitpunkt des Verwiegens und insbesondere den Feuchtigkeitsgehalt, etwaige Umlagerungen sowie die durchgeführten Behandlungen umfaßt; dabei darf das Verwiegen nicht mehr als zehn Monate zurückliegen;

- der Lagerhalter eine Erklärung abgibt, wonach die angebotene Partie ausnahmslos sämtlichen Angaben in der Bestandsbuchhaltung entspricht;

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

- die zum Zeitpunkt des Verwiegens festgestellten Beschaffenheitswerte mit denen der repräsentativen Stichprobe übereinstimmen, die sich aus von der Interventionsstelle oder ihrem Vertreter entnommenen Proben (eine Probe je 60 Tonnen) zusammensetzt.

Bei Anwendung des ersten Unterabsatzes

- wird das Gewicht berücksichtigt, das in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesen und gegebenenfalls um den Unterschied zu berichtigen ist, der zwischen dem beim Wiegen festgestellten Feuchtigkeitsgehalt und dem der repräsentativen Stichprobe besteht;
- nimmt die Interventionsstelle eine Nachkontrolle vor, die eine Mengenüberprüfung einschließt; der sich möglicherweise zwischen der gewogenen und der nach dem volumetrischen Verfahren geschätzten Menge ergebende Unterschied darf bei dem in Lagerhallen gelagerten Erzeugnis höchstens 4 %, bei dem in Silos gelagerten Erzeugnis höchstens 2 % ausmachen;
- trägt der Lagerhalter alle Kosten, die auf die über die unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Toleranzwerte hinausgehende Menge entfallen.

(7) Die Interventionsstelle läßt die äußeren und inneren Beschaffenheitswerte der Stichproben innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe analysieren.

Ergeben diese Analysen, daß das angebotene Getreide nicht der für die Intervention vorgeschriebenen Mindestqualität entspricht, so muß es der Anbieter auf seine Kosten zurücknehmen. Er kommt auch für die entstandenen Kosten auf.

Der Anbieter trägt die Kosten für die Bestimmung des Tanningehalts bei Sorghum sowie der Fallzahl nach Hagberg und des Eiweißgehalts bei Hartweizen.

Im Streitfall veranlaßt die Interventionsstelle die erneute Kontrolle der betreffenden Ware, wobei die unterlegene Partei die diesbezüglichen Kosten trägt.

(8) Die Interventionsstelle erstellt über jedes Angebot ein Übernahmeprotokoll mit folgenden Angaben:

- Datum der Überprüfung der Menge und der Mindestbeschaffenheitsmerkmale,
- Liefergewicht,
- Anzahl der Probeentnahmen zur Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe,
- festgestellte äußere Beschaffenheitsmerkmale,
- mit der Analyse der inneren Beschaffenheitsmerkmale beauftragte Stelle, zusammen mit den entsprechenden Analyseergebnissen.

Das datierte Protokoll wird dem Lagerhalter zur Gegenzeichnung übergeben.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 der Kommission ⁽¹⁾ ist der dem Anbieter zu zahlende Preis der Interventionsankaufspreis nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, der für frei Lager gelieferte, nicht abgeladene Ware an dem Tag, der bei der Unterrichtung über die Annahme des Angebots als erster Liefertag festgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der noch zu bestimmenden Zu- und Abschläge gilt, berichtigt gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates ⁽²⁾.

Erfolgt die Lieferung jedoch in einem Monat, in dem der Interventionskaufpreis unter dem des Angebotsmonats liegt, so gilt der letztere Preis.

(2) Die Zahlung erfolgt zwischen dem 30. und 35. Tag ab der Übernahme nach Artikel 3 Absatz 4.

Artikel 5

Jeder Lagerhalter, der die angekaufte Ware auf Rechnung der Interventionsstelle lagert, überwacht regelmäßig die Bestände und den Lagerzustand und unterrichtet die Interventionsstelle unverzüglich über alle in dieser Hinsicht aufgetretenen Probleme.

Die Interventionsstelle überzeugt sich mindestens einmal jährlich von der Qualität der Lagerbestände. Die diesbezügliche Probeentnahme kann zum Zeitpunkt der jährlichen Bestandsaufnahme nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 618/90 der Kommission ⁽³⁾ erfolgen.

Artikel 6

Die Interventionsstellen erlassen, soweit erforderlich, weitere Verfahrens- und Übernahmbedingungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedstaat bestehenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen; sie können insbesondere regelmäßige Angaben über die Lagerbestände anfordern.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 37.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

	Hartweizen	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Sorghum	
A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	
B. Höchstanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	
davon höchstens:							
1. Bruchkorn	6 %	5 %	5 %	5 %	10 %	10 %	
2. Kornbesatz (anderer als unter Punkt 3 genannte)	5 %	12 %	5 %	12 %	5 %	5 %	
davon:							
a) Schmachtkorn					—	—	
b) Fremdgetreide	3 %	} 5 %		} 5 %			
c) Schädlingsfraß							
d) Keimverfärbungen					—	—	—
e) durch Trocknung überhitzte Körner	0,50 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	
3. Fleckige Körner und/oder fusarium-befallene Körner	5 %	—	—	—	—	—	
davon:							
— fusariumbefallene Körner	1,5 %	—	—	—	—	—	
4. Auswuchs	4 %	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %	
5. Schwarzbesatz	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	
davon:							
a) Fremdkörner (Unkrautsamen):							
— schädliche	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	
— andere							
b) verdorbene Körner:							
— durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner	0,05 %						
— andere							
c) Verunreinigungen							
d) Spelzen							
e) Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	0,05 %	—	—	—	
f) Brandbutten			—	—	—	—	
g) tote Insekten und Insektenteile							
C. Höchstanteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise verloren haben	40 %	—	—	—	—	—	
D. Höchstgehalt an Tannin	—	—	—	—	—	1 % (!)	
E. Mindesteigengewicht	78 kg/hl	72 kg/hl	68 kg/hl	63 kg/hl	—	—	
F. Eiweißgehalt	11,5 % (!)	—	—	—	—	—	
G. Fallzeit nach Hagberg	220	—	—	—	—	—	

(!) Auf den Trockenstoff berechneter Anteil.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 690/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

zur Festlegung einer Referenzmethode zum Nachweis von Kuhmilchkasein in Schafmilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 67 Absätze 1 und 2, Artikel 98, Artikel 234 Absatz 2 sowie Artikel 310,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/92 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für reinen Schafkäse gelten spezifische Vorschriften der gemeinschaftlichen Verordnungen für den Agrarsektor. Damit diese Vorschriften angewendet werden können, muß sichergestellt werden, daß das betreffende Erzeugnis keine Kuhmilch enthält.

Für die private Lagerhaltung von Schafkäse kann gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 vom 8. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten⁽⁷⁾ eine Beihilfe gewährt werden. Diese Erzeugnisse kommen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 außerdem für eine besondere Erstattung in Frage. Dagegen werden im Handel mit Schafmilcherzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 keine Währungsausgleichsbeträge erhoben

bzw. gewährt. Auch werden im Handel mit Schafmilcherzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 466/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens⁽⁸⁾, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3640/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals⁽⁹⁾, keine Beitrittsausgleichsbeträge gewährt.

Da die Kommission die vorgenannten Vorschriften für Schafkäse mittlerweile hat, muß mit einem geeigneten Untersuchungsverfahren nachgewiesen werden können, daß zur Herstellung des Erzeugnisses keine Kuhmilch verwendet wurde. Es empfiehlt sich, eine gemeinschaftliche Referenzmethode für diese Untersuchung festzulegen, die auch mit Routineverfahren durchgeführt werden kann, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Damit gewährleistet ist, daß ausschließlich aus Schafmilch herzustellender Käse kein Kuhmilchkasein enthält, ist für die Untersuchung die im Anhang beschriebene Referenzmethode anzuwenden.

Das Vorhandensein von Kuhmilchkasein gilt als nachgewiesen, wenn der festgestellte Gehalt der Analyseprobe an Kuhmilchkasein gleich dem Gehalt der im Anhang beschriebenen Referenzprobe oder größer ist.

Artikel 2

Zum Nachweis von Kuhmilchkasein in Schafkäse dürfen Routineverfahren verwendet werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen :

- die Nachweisgrenze darf höchstens 0,5 % betragen ;
- es dürfen keine falsch-positiven Ergebnisse erzielt werden ; ist dies nicht auszuschließen, so muß jede positiv reagierende Probe nochmals mit der Referenzmethode analysiert werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 3.

- ausreichende Empfindlichkeit zum Nachweis von Kuhmilchkasein auch nach langer Reifezeit entsprechend den Gepflogenheiten des Handels; wird diese Bedingung für einen bestimmten Schafkäse nicht erfüllt, so muß dieser Käse mit Hilfe der Referenzmethode analysiert werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

REFERENZMETHODE ZUM NACHWEIS VON KUHMILCHKASEIN IN SCHAFKÄSE

1. Zweck

Diese Arbeitsvorschrift beschreibt ein Verfahren zum Nachweis von Kuhmilchkasein in Schafkäse mit Hilfe der isoelektrischen Fokussierung der γ -Kaseine nach Plasminolyse.

2. Anwendungsbereich

Dieses Verfahren dient dem empfindlichen und spezifischen Nachweis von Kuhmilchkasein in frischem und gereiftem Schafkäse.

3. Kurzbeschreibung

3.1. Isolierung des Kaseins aus Käse.

3.2. Lösen des isolierten Kaseins und Plasminspaltung (EC.3.4.21.7).

3.3. Isoelektrische Fokussierung der plasminbehandelten Kaseine in Anwesenheit von Harnstoff und Anfärben der Proteine mit Coomassie Brilliant Blau G 250.

3.4. Auswertung durch Vergleich der gefärbten γ_2 -Banden (Kuhmilchnachweis) zwischen der zu bestimmenden Probe und der im selben Gel laufenden Referenzproben mit 0 % und 1 % Kuhmilch.

4. Reagenzien

Soweit nicht anders angegeben, sind analysenreine Reagenzien zu verwenden. Das Wasser muß bidestilliert oder von entsprechender Reinheit sein.

Hinweis: Die folgenden Angaben gelten für 0,25 mm dünne, im Labor hergestellte harnstoffhaltige Polyacrylamidgele im Format 265 × 125 × 0,25 mm. Bei Verwendung anderer Gelrezepturen und -formate müssen die Elektrophoresebedingungen gegebenenfalls angepaßt werden.

Isoelektrische Fokussierung

4.1. Reagenzien zur Herstellung der harnstoffhaltigen Polyacrylamidgele

4.1.1. Gelstammlösung

4,85 g Acrylamid
0,15 g N,N'-thylen-bis-acrylamid (BIS)
48,05 g Harnstoff
12,22 g Glycerin (87 % w/w)

in 100 ml H₂O lösen, auf 100 ml auffüllen, in Braunglasflaschen überführen und im Kühlschrank aufbewahren.

Hinweis: Statt der angegebenen Festeinwaagen der neurotoxischen Acrylamide kann vorzugsweise eine der handelsüblichen Acrylamid-Fertiglösungen verwendet werden. Bei einer solchen Lösung mit 30 % (w/v) Acrylamid und 0,8 % (w/v) BIS müssen anstelle der Festeinwaagen 16,2 ml für die oben angegebene Rezeptur eingesetzt werden. Die Haltbarkeit der Gelstammlösung beträgt maximal 10 Tage. Beträgt die Leitfähigkeit mehr als 5 μ S, wird die Lösung mit 2 g Amberlite MB-3 versetzt, unter Rühren 30 Minuten lang entionisiert und dann membranfiltriert (0,45 μ m).

4.1.2. Gellösung

Aus der Gelstammlösung (siehe 4.1.1) wird durch Versetzen mit verschiedenen Ampholyten und Additiven eine Gellösung hergestellt.

9,0 ml Gelstammlösung
24 mg β -Alanin
500 μ l Ampholyt pH 3,5-9,5⁽¹⁾
500 μ l Ampholyt pH 6-7⁽¹⁾.

Die Gellösung wird durchmischt und 2 bis 3 Minuten im Ultraschallbad oder im Vakuum entgast.

Hinweis: Gellösung erst unmittelbar vor dem Gießen (siehe 6.2) ansetzen.

⁽¹⁾ Zur Erzielung der angestrebten Trennung der γ -Kaseine haben sich die Produkte Ampholine pH 3,5-9,5 (Pharmacia-LKB) und Servalyt pH 6-7 (Serva) besonders bewährt.

4.1.3. Katalysatorlösungen

40 % (w/v) Ammoniumpersulfat (PER): Abstand 800 mg PER werden mit Wasser versetzt und auf 2 ml aufgefüllt.
TEMED: N,N,N',N'-Tetramethylethylendiamin.

Hinweis: PER-Lösung stets frisch ansetzen.

4.2. Kontaktflüssigkeit

Kerosin oder n-Decan.

4.3. Anodenflüssigkeit

5,77 g Phosphorsäure (85 % w/w) mit Wasser auf 100 ml auffüllen.

4.4. Kathodenflüssigkeit

2,00 g Natriumhydroxid in Wasser lösen und mit Wasser auf 100 ml auffüllen.

Probenvorbereitung

4.5. Reagenzien zur Proteinisolierung

Dichlormethan, verdünnte Essigsäure (25,0 ml Eisessig mit Wasser auf 100 ml auffüllen); Aceton.

4.6. Protein-Lösungspuffer

5,75 g Glycerin (87 % w/w)

24,03 g Harnstoff

250 mg Dithiothreitol

in destilliertem Wasser lösen und auf 50 ml auffüllen.

Hinweis: Im Kühlschrank höchstens 1 Woche haltbar.

4.7. Reagenzien für die Plasminspaltung des Kaseins

4.7.1. Ammoniumcarbonatpuffer

0,2 mol/l NH_4HCO_3 -Lösung (1,58 g/100 ml Wasser) werden mit 0,2 mol/l $(\text{NH}_4)_2\text{CO}_3$ -Lösung (1,92 g/100 ml Wasser) auf einen pH-Wert von 8 titriert.

4.7.2. Kälberlab (EC 3.4.21.7); Labstärke mindestens 5 U/ml.

4.7.3. Enzyminaktivierungslösung

2,624 g ϵ -Aminocaprinsäure (6-Amino-n-Hexansäure) werden in 100 ml 40 %igem Ethanol (v/v) gelöst.

4.8. Herstellung der mit Lab versetzten Schafmagermilch-Standardproben mit 0 % und 1 % Kuhmilch.

Zur Gewinnung von Magermilch wird eine rohe Schaf- bzw. Rindersammelmilch bei einer Temperatur von 37 °C und einer Drehzahl von 2 500 g 20 Minuten lang zentrifugiert. Nach raschem Abkühlen des Zentrifugenbechers nebst Inhalt auf 6 bis 8 °C wird die obere Fettschicht restlos entfernt. Zum Ansetzen der 1 %igen Standardprobe werden 495 ml Schafmagermilch in einem Becherglas mit 5,00 ml Kuhmagermilch vermischt und durch Zusatz verdünnter Milchsäure (10 % v/v) auf einen pH-Wert von 6,4 eingestellt. Die Probe wird auf 35 °C angewärmt, mit 100 μ l Kälberlab versetzt (Labstärke 1 : 10 000; ca. 3 000 U/ml), eine Minute gerührt und in einem mit Alufolie abgedeckten Becher eine Stunde bei 35 °C bis zum Gerinnen stehen gelassen. Anschließend wird die gesamte labbehandelte Probe — ohne vorher zu homogenisieren oder Molke zu entfernen — gefriergetrocknet. Nach dem Gefrieretrocknen wird das Produkt gleichmäßig vermahlen.

Zum Ansetzen der 0 %igen Standardprobe wird das gleiche Verfahren mit 500 ml reiner Kuhmagermilch durchgeführt.

Hinweis: Es ist ratsam, die Reinheit der Schafmilch durch isoelektrische Fokussierung der plasminbehandelten Kaseine vor dem Ansetzen der Standardproben zu prüfen.

Reagenzien zur Proteinfärbung

4.9. Fixierlösung

150 g Trichloressigsäure wird in Wasser gelöst und auf 1 000 ml aufgefüllt.

4.10. Entfärbelösung

500 ml Methanol und 200 ml Eisessig werden mit destilliertem Wasser auf 2 000 ml aufgefüllt.

Hinweis: Die Entfärbelösung ist jeden Tag frisch anzusetzen; sie kann zweckmäßigerweise aus Vorratslösungen (50 % (v/v) Methanol und 20 % (v/v) Eisessig durch Mischen gleicher Volumina zubereitet werden.

4.11. Färbelösung

4.11.1. Färbelösung (Vorratslösung 1)

3,0 g Coomassie Brilliant Blau G 250 (C.I. 42655) werden in 1 000 ml 90 %igem Methanol unter Verwendung eines Magnetrührers gelöst (ca. 45 Minuten); die Lösung wird durch zwei mittelschnelle Faltenfilter filtriert.

4.11.2. Färbelösung (Vorratslösung 2)

5,0 g Kupfersulfatpentahydrat ($\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$) werden in 1 00 ml 20 %iger Essigsäure gelöst.

4.11.3. Färbelösung (gebrauchsfertig)

Unmittelbar vor dem Färben werden jeweils 125 ml der Vorratslösung (4.11.1, 4.11.2) miteinander vermischt.

Hinweis: Die Färbelösung ist am Tag des Ansetzens aufzubreuchen.

5. Geräte und Hilfsmittel

5.1. Glasplatten (265 × 125 × 4 mm); Gummiroller mit Walzenbreite von 15 cm; Nivelliertisch

5.2. Gelträgerfolie (265 × 125 mm)

5.3. Gegenfolie aus Polyester (280 × 125 mm). Beide Längsseiten werden mit je einem Prägebandstreifen (260 × 6 × 0,25 mm) abgeklebt (Abbildung 1)

5.4. Elektrofokussierkammer mit Kühlplatte (z. B. 260 × 125 mm) mit geeignetem Spannungsheber ($\geq 2,5$ kV) oder Elektrophoreseautomat

5.5. Umlaufkryostat, thermostatregelbar auf $12 \pm 0,5$ °C

5.6. Zentrifuge, einstellbar auf 3 000 g

5.7. Elektrodenstreifen (≥ 265 mm lang)

5.8. Tropfflaschen aus Kunststoff, für Anoden- und Kathodenlösung

5.9. Probenapplikatoren 10 × 5 mm (Viskose oder Filterpapier mit geringer Proteinadsorption).

5.10. Scheren, Skalpelle und Pinzetten aus Edelstahl

5.11. Färbe- und Entfärbeschalen aus Edelstahl oder Glas (z. B. Instrumentenschalen 260 × 150 mm)

5.12. Regelbarer Homogenisierstab (Schaftdurchmesser 10 mm), Drehzahlbereich 8 000 — 20 000 min⁻¹

5.13. Magnetrührer

5.14. Ultraschallbad

5.15. Folienschweißgerät

5.16. Mikroliterpipetten 5-25 μl

5.17. Vakuumzentrifuge oder Gefriertrockner

5.18. Thermostatregelbares Wasserbad, einstellbar auf 35 und 40 ± 1 °C, mit Schüttelvorrichtung

5.19. Densitometerausrüstung, Registrierung bei $\lambda = 634$ nm

6. Verfahren

6.1. Probenvorbereitung

6.1.1. Kaseinisolierung

Die einer Trockenmasse von ca. 5 g entsprechende Menge Käse oder Referenzprobe — bei Weißschimmelkäse möglichst aus dem unreifen Mittelteil entnommen — wird in ein 10 ml Zentrifugenröhrchen eingewogen, mit 60 ml Wasser versetzt und mit einem Stabhomogenisator (8 000-10 000 U/min⁻¹) homogenisiert. Das Homogenisat wird mit verdünnter Essigsäure (4.5) auf einen pH-Wert von 4,6 eingestellt und 5 Minuten bei 3 000 g zentrifugiert. Fette und Molke werden dekantiert und der Rückstand in 40 ml destilliertem Wasser, das mit verdünnter Essigsäure (4.5) auf einen pH-Wert von 4-5 eingestellt wurde, homogenisiert (20 000 min⁻¹), mit 20 ml Dichlormethan (4.5) versetzt, nochmals homogenisiert und dann zentrifugiert (5 Minuten bei 3 000 g). Die zwischen wässriger und organischer Phase schwimmende Kaseinschicht wird mit einem Spatel angehoben, damit beide Phasen dekantiert werden können. Das Kasein wird nochmals in 40 ml destilliertem Wasser (siehe oben) und 20 ml Dichlormethan homogenisiert und zentrifugiert. Dieser Vorgang ist so oft zu wiederholen, bis beide Extraktionsphasen farblos sind (zwei- bis dreimal). Der Proteinrückstand wird mit 50 ml trockenem Aceton (4.5) homogenisiert und über ein mittelschnelles Faltenpapierfilter abfiltriert. Das Filterretentat wird zweimal mit je 25 ml Aceton gewaschen, an der Luft oder im Stickstoffstrom trocknen gelassen und in einer Reibschale fein zerrieben.

Hinweis: Trockene Proteinisolate sind bei Raumtemperatur unbegrenzt haltbar. Zur schnellen Proteinisierung wird die einer Trockenmasse von ca. 5 g entsprechende Menge zweimal mit je 50 ml Aceton (4.5) homogenisiert (20 000 U/min), 5 Minuten ruhen gelassen und dann durch ein Faltenfilter abfiltriert. Das Retentat wird wie oben beschrieben mit Aceton getrocknet und zerrieben. Das Schnellverfahren eignet sich nicht für Käse des Typs Roquefort.

6.1.2. Plasminspaltung der β -Kaseine zur Anreicherung der γ -Kasein-Konzentration

25 mg Proteinisolat (Referenzmethode) bzw. 50 mg unbehandeltes Acetonrockenpulver (Schnellmethode) werden in 0,5 ml Ammoniumcarbonatpuffer (4.7.1) suspendiert und 20 Minuten z. B. unter Ultraschalleinwirkung homogenisiert. Das Homogenisat wird auf 40 °C erwärmt, mit 10 μ l Plasmin (4.7.2) versetzt, durchmischt und eine Stunde bei 40 °C unter ständigem Schütteln inkubiert. Zur Enzyminhibierung werden 20 μ l ϵ -Aminocaprinsäure (4.7.3), danach 200 mg fester Harnstoff und 2 mg Dithiothreitol zugesetzt.

Hinweis: Zur Verbesserung der Symmetrie der fokussierten Kaseinbanden empfiehlt es sich, die Lösung nach Zusatz von ϵ -Aminocaprinsäure gefrierzutrocknen und den Probenrückstand in 0,5 ml Harnstoffpufferlösung (4.6) zu lösen.

6.2. Herstellen der harnstoffhaltigen Polyacrylamidgele

Auf eine Glasplatte (5.1) die Gelträgerfolie (5.2) mit Hilfe einiger Tropfen Wasser aufwalzen, ausgetretenes Wasser entfernen. In gleicher Weise die mit Abstandshaltern (0,25 mm) versehene Gegenfolie (5.3) auf eine weitere Glasplatte aufwalzen. Diese dann auf einem Nivelliertisch horizontal ausrichten.

Die frisch angesetzte, entgaste Gellösung (4.1.2) wird mit je 10 μ l der Katalysatorlösungen TEMED und PER (4.1.3) versetzt, kurz durchmischt und gleichmäßig auf die Mitte der Gegenfolie ausgegossen. Die Gelträgerplatte (Folienseite nach unten zeigend) wird mit einer Kante auf die nivellierte Gegenfolienplatte aufgesetzt und so langsam abgesenkt, daß sich zwischen den Folien ein Gelfilm bilden und sich gleichmäßig und blasenfrei ausbreiten kann (Abbildung 3). Gelträgerfolienplatte mit Hilfe eines dünnen Spatels vollständig aufsetzen lassen und drei weitere Glasplatten als Andruckgewichte auflegen. Nach vollständiger Polymerisierung (ca. 60 Minuten) wird das auf der Gelträgerfolie anpolymerisierte Gel mitsamt Gegenfolie durch Verkanten der Glasplatten herausgelöst. Die Rückseite der Trägerfolie wird sorgfältig von Gelresten und Harnstoff gesäubert. Das „Gelsandwich“ wird nun in einen Folienschlauch eingeschweißt und im Kühlschrank (maximal 6 Wochen) aufbewahrt.

Hinweis: Die Gegenfolie mit den Abstandshaltern kann wiederverwendet werden. Das Polyacrylamidgel kann auf kleinere Formate zurechtgeschnitten werden, was bei kleinem Probenumfang oder bei Verwendung eines Elektrophoreseautomaten zu empfehlen ist (2 Gele im Format 4,5 \times 5 cm).

6.3. Isoelektrische Fokussierung

Der Kühlthermostat wird auf 12 °C eingestellt. Nach Abwischen der Gelträgerfolienrückseite mit Kerosin (4.2) werden einige Tropfen Kerosin auf die Mitte des Kühlblocks aufgebracht. Das „Gelsandwich“ wird mit der Trägerseite nach unten blasenfrei aufgewalzt. Ausgetretenes Kerosin wird abgewischt und die Gegenfolie abgezogen. Die Elektrodenstreifen (5.7) werden mit den entsprechenden Elektrodenlösungen (4.3, 4.4) getränkt, auf die Gellänge zugeschnitten und auf die dafür vorgesehenen Stellen gelegt (Elektrodenabstand 9,5 cm).

Die Fokussierung ist unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

6.3.1. Gelformat 265 \times 125 \times 0,25 mm

Schritt	Zeit (Min)	Spannung (V)	Strom (mA)	Leistung (W)	Voltstunden (V _h)
1. Vorfokussierung	30	max. 2 500	max. 15	konst. 4	ca. 300
2. Probenfokussierung (*)	60	max. 2 500	max. 15	konst. 4	ca. 1 000
3. Endfokussierung	60	max. 2 500	max. 5	max. 20	ca. 3 000
	40	max. 2 500	max. 6	max. 20	ca. 3 000
	30	max. 2 500	max. 7	max. 25	ca. 2 500

(*) Probenauftrag: Nach der Vorfokussierung werden die Probenapplikatoren (10 \times 5 mm) mittels einer Pipette mit je 18 μ l der Probenlösungen beschickt, im Abstand von 1 mm zueinander 5 mm von der Anode entfernt auf das Gel aufgesetzt und leicht angedrückt. Die Fokussierung wird bei vorgenannten Bedingungen durchgeführt; die Probenapplikatoren nach 40 Minuten vorsichtig entfernen.

Hinweis: Bei Änderung der Dicke oder Breite der Gele sind Strom und Leistung entsprechend anzupassen (z. B. Verdoppelung von Stromstärke und Leistung bei Verwendung eines 0,5 mm dicken Gels im Format von 265 \times 125 \times 0,5 mm).

- 6.3.2. Beispiel eines Spannungsprogramms für einen Elektrophoreseautomaten (2 Gele je $5,0 \times 4,5$ cm); Elektroden ohne Elektrostreifen direkt auf das Gel aufbringen.

Schritt	Spannung (V)	Strom (mA)	Leistung (W)	Temperatur (°C)	Voltstunden (Vh)
1. Vorfokussierung	1 000	10,0	3,5	8	85
2. Probenfokussierung	250	5,0	2,5	8	30
3. Fokussierung	1 200	10,0	3,5	8	80
4. Fokussierung	1 500	5,0	7,0	8	570

Probenapplikator aufsetzen bei Schritt 2 bei 0000 V_h.

Probenapplikator abnehmen bei Schritt 2 bei 0030 V_h.

6.4. Proteinanfärbung

6.4.1. Fixieren der Proteine

Unmittelbar nach Abschalten des Stroms werden die Elektrostreifen entfernt. Das Gel wird sofort in eine mit 200 ml Fixierlösung (4.8) gefüllte Färb- und Entfärbeschale überführt und 15 Minuten geschüttelt.

6.4.2. Waschen und Färben der Gelplatte

Die Fixierlösung wird restlos abgegossen und die Gelplatte zweimal für je 30 Sekunden mit 100 ml Entfärbelösung (4.10) gespült. Spüllösung abgießen, 250 ml Färbelösung (4.10) in die Schale füllen und 45 Minuten unter gelegentlichem Schütteln färben.

6.4.3. Entfärben der Gelplatte

Die Färbelösung wird abgegossen, die Gelplatte zweimal mit je 100 ml Entfärbelösung (4.9) gespült und anschließend mindestens 2×15 Minuten in 200 ml Entfärbelösung geschwenkt, bis der Hintergrund klar und farblos ist. Die Gelplatte wird dann mit destilliertem Wasser (2×2 Minuten) gespült und an der Luft (2 bis 3 Stunden) oder mit dem Fön (ca. 10 bis 15 Minuten) getrocknet.

Hinweis: Fixieren, Waschen, Färben und Entfärben bei 20 °C durchführen.

7. Auswertung

Die Auswertung erfolgt durch Vergleich der Proteinbandenmuster der zu beurteilenden Probe mit Referenzproben auf dem gleichen Gel. Der Nachweis von Kuhmilch in Schafmilch oder daraus hergestellten Produkten wird vorzugsweise über die durch Plasminbehandlung (siehe 6.1.2) verstärkten γ_2 - und γ_3 -Kaseine geführt, deren isoelektrische Punkte zwischen pH 6.5 und pH 7.5 liegen (Abbildungen 4 und 5). Die Nachweisgrenze des Verfahrens liegt unter 0,5 % Kuhmilch in Schafkäse. Zur visuellen Bestimmung des Kuhmilchanteils ist es ratsam, die Konzentration der Probe und der Standards auf die gleiche Intensität der Schaf- γ_2 -Kaseine einzustellen (siehe „ γ_2S “ in den Abbildungen 4 und 5). Nur dann kann der Kuhmilchgehalt (kleiner, gleich oder größer 1 %) in der zu beurteilenden Probe durch direkten Vergleich der Intensitäten der Kuh- γ_2 -Kaseinonen bestimmt werden (siehe „ γ_2C “ in den Abbildungen 4 und 5). Mit Hilfe eines Densitometers (5.19) kann das Peakflächenverhältnis der γ_2 -Kaseine von Kuh und Schaf ermittelt werden (siehe Abbildung 5). Zur Beurteilung einer Probe ist dieser Wert mit den Peakflächenverhältnissen der auf dem selben Gel analysierten Standards mit 0 % bzw. 1 % Kuhmilch (4.8) zu vergleichen.

Hinweis: Diese Methode ist zuverlässig, sofern im Standard mit 1 % Kuhmilch ein deutlich positives Signal für Kuh- γ_2 -Kasein erhalten wird, im Standard mit 0 % Kuhmilch dagegen nicht. Anderenfalls ist das Verfahren unter genauer Beachtung der Methodenvorschrift zu optimieren.

8. Bibliographie

Addeo F., Moio L., Chianese L., Stingo C., Resmini P., Berner I., Krause I., Di Luccia A., Bocca A.: *Use of plasmin to increase the sensitivity of the detection of bovine milk in ovine cheese by gel isoelectric focusing of γ_2 -caseins*. *Milchwissenschaft* 45, 708-711 (1990).

Krause I., Berner I., Klostermeyer H.: *Sensitive detection of cow milk in ewe and goat milk and cheese by carrier ampholyte — and carrier ampholyte/immobilized pH gradient — isoelectric focusing of γ_2 -caseins using plasmin as signal amplifier*. In: *Electrophoresis-Forum '89* (B.J. Radola, ed.) pp 389-393, Bode-Verlag, München (1989).

Krause I., Belitz H.-D., Kaiser K.-P.: *Nachweis von Kuhmilch in Schaf- und Ziegenmilch bzw. -käse durch isoelektrische Fokussierung in harnstoffhaltigen Polyacrylamidgelen*. *Z. Lebensm. Unters. Forsch.* 174, 195-199 (1982).

Krause I., Berner I., Klostermeyer H.: *Z. Lebensm. Unters. Forsch.* (in Vorbereitung).

Radola B.J.: *Ultrathin-layer isoelectric focusing in 50-100 μ m polyacrylamide gels on silanized glass plates or polyester films*. *Electrophoresis* 1, 43-56 (1980).

Abb. 1. Schematische Darstellung der Gegenfolie

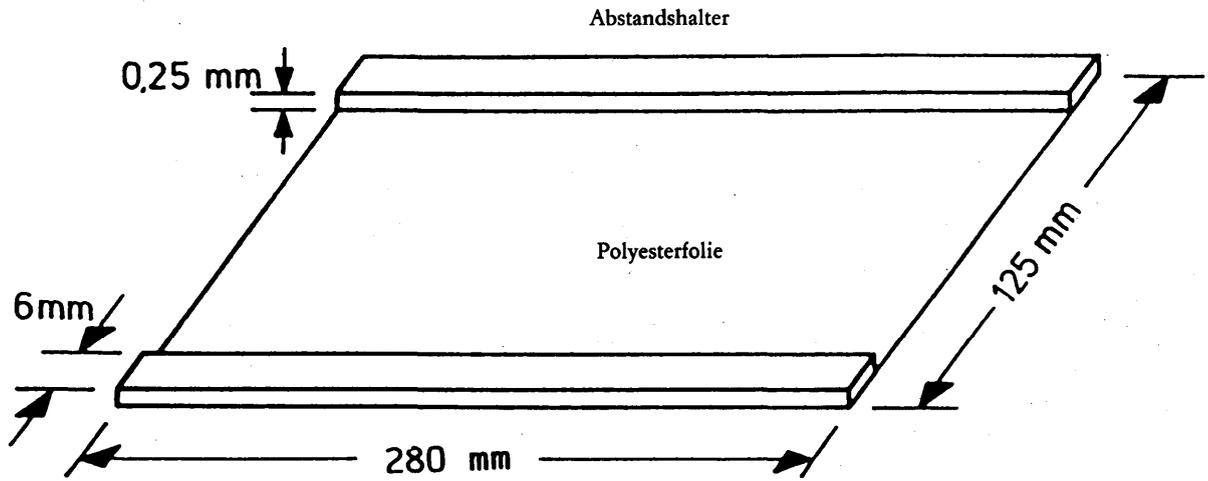


Abb. 2. Kaseinschicht zwischen wäßriger und organischer Phase nach dem Zentrifugieren

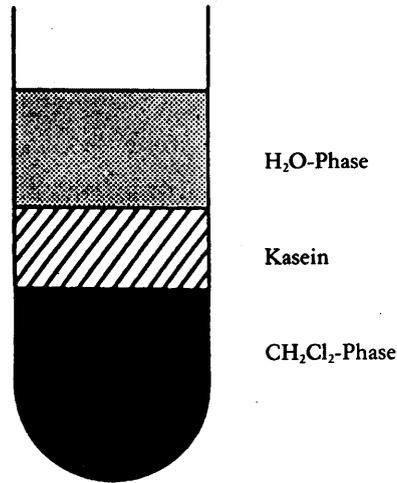


Abb. 3. Klapptechnik zur Herstellung ultradünner Polyacrylamidgele

a = Abstandshalter (0,25 mm); b = Gegenplatte (5.3); c, e = Glasplatten (5.1); d = Gellösung (4.1.2); f = Gelträgerplatte (5.2)

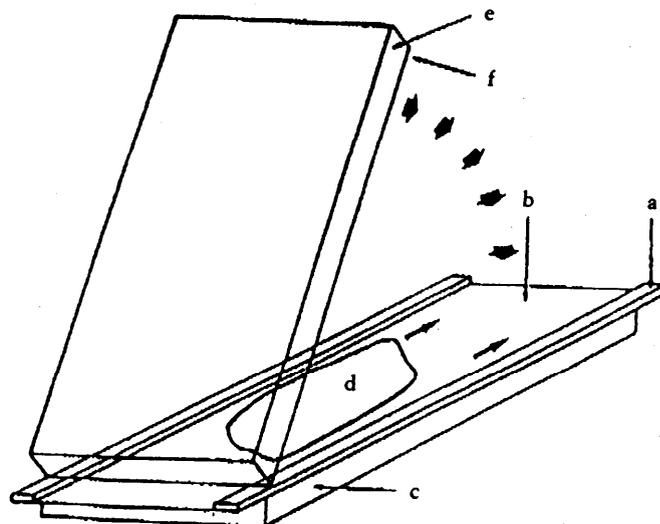


Abb. 4. Isoelektrische Fokussierung plasminbehandelter Kaseine von Käse des Typs Pecorino mit unterschiedlichem Kuhmilchgehalt.
% CM = Kuhmilchgehalt C = Kuh, S = Schaf.

Käse des Typs Pecorino mit :

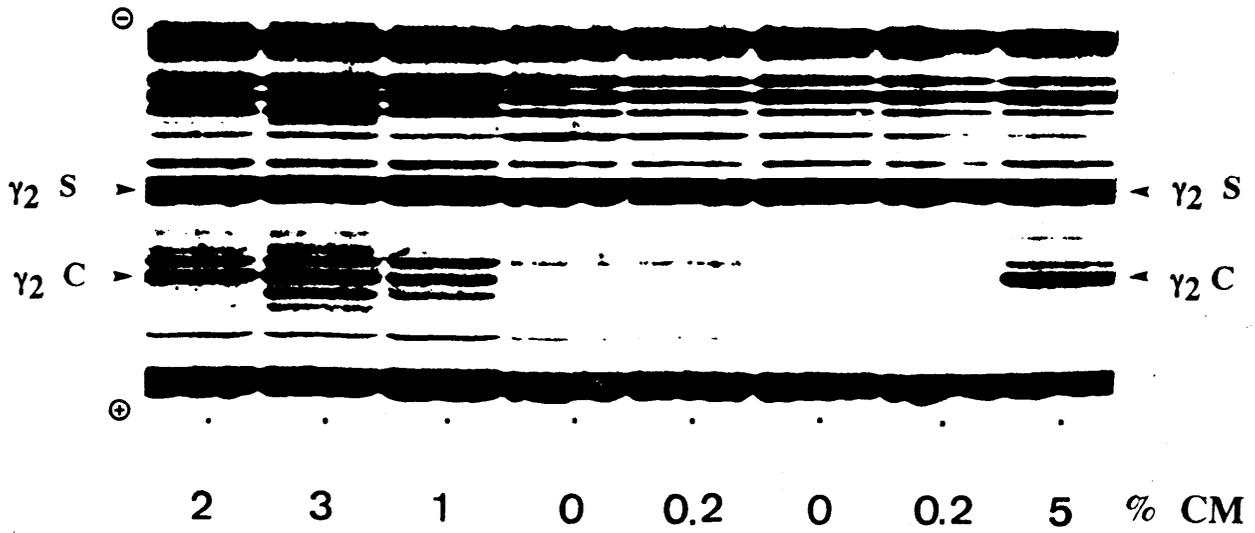
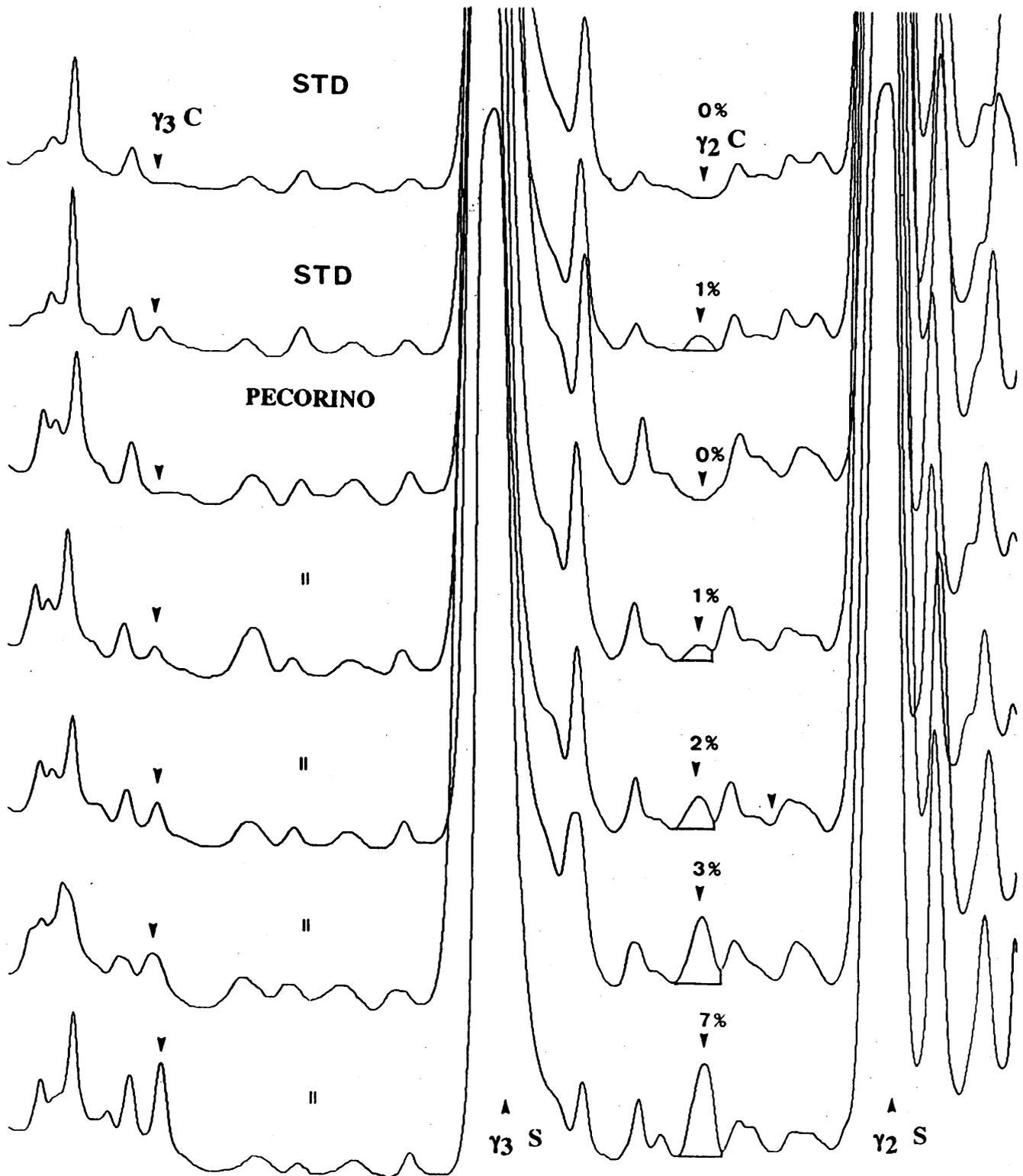


Abb. 5. Densitogrammreihe von Käseproben des Typs Pecorino mit 0, 1, 2, 3 und 7 % Kuhmilch nach isoelektrischer Fokussierung. Die obere Hälfte des IEF-Gels wurde bei $\lambda = 634 \text{ nm}$ analysiert. STD = Standardproben mit 0 bzw. 1 % Kuhmilch



VERORDNUNG (EWG) Nr. 691/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 444/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist eine
90prozentige Senkung der Eingangsabgaben für Rind-
fleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß
gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 derKommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
NR. 815/91 ⁽⁴⁾, berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90
vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben
für Rindfleisch, die für die im Laufe des zweiten Viertel-
jahres 1992 durchzuführenden Einfuhren gültig sind,
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	Belgique Luxembourg FB/Flux/100 kg	Danmark dkr/100 kg	Deutschland DM/100 kg	Ελλάδα Δρμ/100 χγρ	España Pta/100 kg	France FF/100 kg	Ireland £ Ir/100 kg	Italia Lit/100 kg	Nederland Fl/100 kg	Portugal Esc/100 kg	United Kingdom £/100 kg
0102 90 10	5 753,8	1 064,09	278,96	29 710,46	18 314,40	935,60	104,132	208 726	314,32	24 760,96	94,136
0102 90 31	5 753,8	1 064,09	278,96	29 710,46	18 314,40	935,60	104,132	208 726	314,32	24 760,96	94,136
0102 90 33	5 753,8	1 064,09	278,96	29 710,46	18 314,40	935,60	104,132	208 726	314,32	24 760,96	94,136
0102 90 35	5 753,8	1 064,09	278,96	29 710,46	18 314,40	935,60	104,132	208 726	314,32	24 760,96	94,136
0102 90 37	5 753,8	1 064,09	278,96	29 710,46	18 314,40	935,60	104,132	208 726	314,32	24 760,96	94,136
0201 10 10	10 932,1	2 021,77	530,03	56 449,99	34 797,40	1 777,65	197,852	396 580	597,20	47 045,88	178,860
0201 10 90	10 932,1	2 021,77	530,03	56 449,99	34 797,40	1 777,65	197,852	396 580	597,20	47 045,88	178,860
0201 20 21	10 932,1	2 021,77	530,03	56 449,99	34 797,40	1 777,65	197,852	396 580	597,20	47 045,88	178,860
0201 20 29	10 932,1	2 021,77	530,03	56 449,99	34 797,40	1 777,65	197,852	396 580	597,20	47 045,88	178,860
0201 20 31	8 745,8	1 617,42	424,03	45 160,01	27 837,92	1 422,13	158,281	317 264	477,77	37 636,70	143,087
0201 20 39	8 745,8	1 617,42	424,03	45 160,01	27 837,92	1 422,13	158,281	317 264	477,77	37 636,70	143,087
0201 20 51	13 118,6	2 426,12	636,04	67 740,07	41 736,89	2 133,18	237,422	475 896	716,65	56 455,07	214,631
0201 20 59	13 118,6	2 426,12	636,04	67 740,07	41 736,89	2 133,18	237,422	475 896	716,65	56 455,07	214,631
0201 20 90	16 398,3	3 032,65	795,04	87 159,35	51 450,01	2 666,48	296,777	594 869	895,82	70 063,79	270,077
0201 30 00	18 757,3	3 468,92	909,41	98 088,95	59 334,65	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	80 470,04	307,771
0202 10 00	7 540,1	1 394,44	365,57	38 225,48	24 213,19	1 226,07	136,461	273 527	411,90	32 592,36	122,852
0202 20 10	7 540,1	1 394,44	365,57	38 225,48	24 213,19	1 226,07	136,461	273 527	411,90	32 592,36	122,852
0202 20 30	6 032,1	1 115,55	292,46	30 580,33	19 370,52	980,86	109,168	218 822	329,53	25 663,13	98,281
0202 20 50	9 425,1	1 743,06	456,97	47 781,87	30,266,51	1 532,59	170,576	341 909	514,88	40 098,74	153,564
0202 20 90	11 310,1	2 091,67	548,35	59 548,05	35 636,22	1 839,11	204,692	410 291	617,86	48 439,41	185,868
0202 30 10	9 425,1	1 743,06	456,97	47 781,87	30,266,51	1 532,59	170,576	341 909	514,88	40 740,49	153,564
0202 30 50	9 425,1	1 743,06	456,97	47 781,87	30,266,51	1 532,59	170,576	341 909	514,88	40 740,49	153,564
0202 30 90	12 968,9	2 398,45	628,78	67 231,44	41 201,09	3 050,07	339,470	470 466	708,47	55 115,48	212,372
0206 10 95	18 757,3	3 468,92	909,41	98 088,95	59 334,65	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	80 470,04	307,771
0206 20 91	12 968,9	2 398,45	628,78	67 231,44	41 201,09	3 050,07	339,470	470 466	708,47	55 115,48	212,372
0210 20 10	16 398,3	3 032,65	795,04	87 159,35	51 450,01	2 666,48	296,777	594 869	895,82	70 063,79	270,077
0210 20 90	18 757,3	3 468,92	909,41	98 892,20	59 093,43	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	80 306,77	308,349
0210 90 41	18 757,3	3 468,92	909,41	98 892,20	59 093,43	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	80 306,77	308,349
0210 90 90	18 757,3	3 468,92	909,41	98 892,20	59 093,43	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	80 306,77	308,349
1602 50 10	18 757,3	3 468,92	909,41	101 320,49	58 364,17	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	79 813,12	310,097
1602 90 61	18 757,3	3 468,92	909,41	101 320,49	58 364,17	3 050,07	339,470	680 446	1 024,68	79 813,12	310,097

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) n° 2658/87 modificado.

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87.

NB: Die KN-Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt.

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87.

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87.

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) n° 2658/87 modifié.

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificato.

NB: GN-codes en voetnoten : zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87.

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões no Regulamento (CEE) n° 2658/87 alterado.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 692/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 668/92⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 307/92 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 609/92⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 307/92 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	16,699	17,097	17,465	17,485	
— Portugal	25,779	26,177	26,545	26,565	
— Andere Mitgliedstaaten	16,699	17,097	17,465	17,485	
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	39,31	40,25	41,12	41,16	
— Niederlande (hfl)	44,30	45,35	46,33	46,38	
— BLWU (bfrs/lfrs)	810,84	830,17	848,04	849,01	
— Frankreich (ffrs)	131,85	134,99	137,90	138,06	
— Dänemark (dkr)	149,96	153,53	156,83	157,01	
— Irland (Ir £)	14,675	15,024	15,348	15,365	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	12,944	13,264	13,559	13,575	
— Italien (Lit)	29 414	30 116	30 764	30 799	
— Griechenland (Dr)	3 936,76	4 022,73	4 084,31	4 058,17	
— Spanien (Pta)	2 567,73	2 627,25	2 682,35	2 684,54	
— Portugal (Esc)	5 463,21	5 545,33	5 621,36	5 620,89	

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	17,949	18,347	18,715	18,735	
— Portugal	27,029	27,427	27,795	27,815	
— Andere Mitgliedstaaten	17,949	18,347	18,715	18,735	
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	42,26	43,19	44,06	44,11	
— Niederlande (hfl)	47,61	48,67	49,64	49,70	
— BLWU (bfrs/lfrs)	871,54	890,86	908,73	909,70	
— Frankreich (ffrs)	141,72	144,86	147,77	147,92	
— Dänemark (dkr)	161,18	164,75	168,06	168,24	
— Irland (Ir £)	15,773	16,123	16,446	16,464	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,938	14,258	14,553	14,570	
— Italien (Lit)	31 616	32 317	32 966	33 001	
— Griechenland (Dr)	4 251,91	4 337,88	4 399,46	4 373,32	
— Spanien (Pta)	2 756,26	2 815,79	2 870,88	2 873,07	
— Portugal (Esc)	5 724,06	5 806,17	5 882,21	5 881,74	

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	29,840	30,580	30,805	30,805	
— Portugal	36,570	37,310	37,535	37,535	
— Andere Mitgliedstaaten	18,140	18,880	19,105	19,105	
2. Endgültige Beihilfen:					
Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	42,70	44,45	44,98	44,98	
— Niederlande (hfl)	48,12	50,08	50,68	50,68	
— BLWU (bfrs/lfrs)	880,81	916,74	927,67	927,67	
— Frankreich (ffrs)	143,23	149,07	150,85	150,85	
— Dänemark (dkr)	162,90	169,54	171,56	171,56	
— Irland (Ir £)	15,941	16,591	16,789	16,789	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,043	14,642	14,820	14,820	
— Italien (Lit)	31 953	33 256	33 653	33 653	
— Griechenland (Dr)	4 262,81	4 438,34	4 455,79	4 419,98	
— Portugal (Esc)	7 720,11	7 871,82	7 919,15	7 914,37	
— Spanien (Pta)	4 551,51	4 661,66	4 695,80	4 695,01	

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
DM	2,043520	2,042350	2,041320	2,040290	
hfl	2,299070	2,297680	2,296460	2,295140	
bfrs/lfrs	42,090300	42,060300	42,033500	41,007800	
ffrs	6,938140	6,936480	6,935230	6,934210	
dkr	7,931950	7,929140	7,924230	7,921310	
Ir £	0,766130	0,766036	0,766284	0,766428	
£ Stg	0,714033	0,714153	0,714262	0,714292	
Lit	1 533,62	1 535,78	1 537,94	1 539,93	
Dr	235,89100	238,14500	240,26500	242,26000	
Esc	176,19700	176,52500	176,91200	177,35800	
Pta	129,03100	129,30800	129,49300	129,72000	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 693/92 DER KOMMISSION
vom 19. März 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2880/91 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 600/92 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2880/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 73,381 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1992, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 694/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

**mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln
an die Bevölkerung von Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des
Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des Rates
vom 23. Dezember 1991 über eine Sofortmaßnahme für
die kostenlose Lieferung von Nahrungsmitteln an die
Bevölkerung von Albanien⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 843/91⁽⁵⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 sieht die Lieferung
von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien
vor. Zur Abwicklung dieser Sofortmaßnahme müssen
Durchführungsbestimmungen für den Getreidesektor fest-
gelegt werden, wobei insbesondere die Zuteilung der
betreffenden Lieferung im Wege der Ausschreibung sowie
gemeinsame Vorschriften über die in diesem Rahmen zu
eröffnenden Ausschreibungen vorzusehen sind.

Diese Durchführungsbestimmungen müssen überdies die
Leistung einer Sicherheit und Kontrollen zur Gewährlei-
stung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Lieferung
vorsehen.

Um Risiken zu vermeiden, die mit währungsbedingten
Verzerrungen bei der Umrechnung der akzeptierten
Lieferungsangebote zusammenhängen, sollte ein Kurs
zugrunde gelegt werden, welcher der wirtschaftlichen
Realität näher kommt als der landwirtschaftliche
Umrechnungskurs. Außerdem muß der in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 genannte
Berichtigungsfaktor angewandt werden. Die Veröffentli-
chung eines solchen Umrechnungskurses ist in Artikel 3a
der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission
vom 11. November 1985 über die Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-

nungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3237/90⁽⁷⁾, vorgesehen.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen
der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung
(EWG) Nr. 569/88 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/92⁽⁹⁾. Dabei ist
jedoch der Anhang der genannten Verordnung für die
Eintragungen zu erweitern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Abwicklung der unentgeltlichen Lieferung
von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien
nach der Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 gelten die
Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Jede Lieferung umfaßt die Ausschreibung der Liefe-
rungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Kosten für die Lieferung vom Interventions-
lager zum vorgesehenen Bestimmungsort werden ausge-
schrieben.

(2) Diese Kosten umfassen die Lieferung entweder
loser Ware oder in Säcke verladen auf Transportmittel ab
Lager der Interventionsstelle bis zur Löschung im alba-
nischen Seehafen auf cif-Stufe.

Artikel 3

Die Teilnahme an den Ausschreibungen im Rahmen
dieser Verordnung steht zu gleichen Bedingungen allen
natürlichen in der Gemeinschaft ansässigen Personen mit
der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats sowie allen
den einschlägigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats
entsprechenden Gesellschaften offen, die ihren satzung-
mäßigen Gesellschaftssitz, ihre Zentralverwaltung oder
eine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 1990, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 7.

Artikel 4

Zur Teilnahme an der Ausschreibung richten die Bieter ihr Angebot brieflich oder fernschriftlich entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung an die betreffende Interventionsstelle.

Artikel 5

Die Angebote müssen sämtliche Lieferungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 für eine in der Ausschreibungsbekanntmachung genannte Partie oder Gruppe von Partien bis zum festgesetzten Bestimmungsort umfassen. Sie sind in Ecu pro Tonne anzugeben. Dieser Betrag wird mit dem in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 genannten, am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Kurs umgerechnet.

Die Angebote sind nur gültig mit

- a) einem Antrag auf Ausfuhrlizenz unter Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 im Feld 22;
- b) dem Nachweis über die Leistung einer Ausschreibungssicherheit in Höhe von 10 ECU pro Tonne.

Angebote, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung und der Ausschreibungsbekanntmachung entsprechen, sind ungültig.

Ein Angebot kann weder geändert noch zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit.

(2) Im Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 setzt die Kommission für jede Partie die Höchstlieferungskosten fest oder entscheidet, den Angeboten nicht stattzugeben.

Artikel 7

(1) Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter umgehend vom Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung und übermittelt den Zuschlagsempfängern fernschriftlich einen Zuschlagsbescheid.

(2) Haben mehrere Bieter Angebote gleicher Höhe für dieselbe Partie eingereicht, so wird der Zuschlag von der Interventionsstelle durch Auslosung vorgenommen.

Artikel 8

Bei Übernahme der Ware ist eine Sicherheit in Höhe des Ankaufspreises für das betreffende Getreide, einschließlich der monatlichen Zuschläge vom Monat der Einreichung der Angebote und zuzüglich 10 %, zu leisten.

Artikel 9

(1) Außer im Falle höherer Gewalt trägt der Zuschlagsempfänger alle mit der Ware verbundenen Risiken, insbesondere Verlust oder Beschädigung, bis zur Lieferstufe nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Verzögert sich die Übernahme auf der genannten Lieferstufe durch Umstände, die dem Zuschlagsempfänger nicht anzulasten sind, so werden die zusätzlichen Kosten von der Kommission auf Vorlage entsprechender Belege erstattet.

(3) Der Zuschlagsempfänger holt bei der albanischen Behörde eine Bescheinigung über die Übernahme der gelieferten Menge ein.

(4) Die Einzelheiten für die Erteilung der Übernahmebescheinigung werden im Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt.

(5) Die Lieferungskosten werden für die in der Übernahmebescheinigung genannte Menge ohne Abzug für normale Gewichtsverlust erstattet.

Artikel 10

(1) Beim Verladen im Ausfuhrhafen und beim Entladen im Bestimmungshafen werden von den gelieferten Mengen repräsentative Proben gezogen.

Das Verladen und das Entladen wird von zwei voneinander unabhängigen Kontrollfirmen überwacht. Diese Firmen werden vom Bieter bestellt, bevor er das Gebot im Einvernehmen mit der Interventionsstelle, die wiederum im Einverständnis mit der Kommission handelt, einreicht.

(2) Die Proben werden auf Kosten des Zuschlagsempfängers entnommen und der betreffenden Interventionsstelle zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

(1) Als Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽²⁾, gelten im Rahmen dieser Verordnung

a) die Aufrechterhaltung des Angebots und die Übernahme der Ware gegen Leistung der Sicherheit nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b);

b) die tatsächliche Lieferung der zugeschlagenen Partien bis zur vorgesehenen Lieferstufe ohne nennenswerte Abweichung der Qualität gegenüber dem Zeitpunkt der Übernahme aus dem Interventionslager, gegen Leistung der Sicherheit nach Artikel 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

(2) Die Sicherheit nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird freigegeben, wenn

- dem Angebot nicht stattgegeben wird,
- die Ware übernommen wurde bei Zuschlagsempfang.

(3) Die Sicherheit nach Artikel 8 wird freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 vorlegt und nachgewiesen hat, daß die den albanischen Behörden gelieferte Qualität nicht nennenswert von der übernommenen Qualität abweicht. Der Nachweis erfolgt durch die Analyse der zu diesem Zweck genommenen Proben.

(4) Die Lieferungskosten werden dem Zuschlagsempfänger auf Vorlage der Übernahmebescheinigung und des Beförderungspapiers erstattet.

Artikel 12

Im Anhang Teil I der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ wird folgende Ziffer 125 mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

- „125. Verordnung (EWG) Nr. 694/92 der Kommission vom 19. März 1992 mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des Rates ⁽¹²⁵⁾.

⁽¹²⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 39.“

Artikel 13

Für die Ausschreibung nach Artikel 1 veröffentlichen die betreffenden Interventionsstellen mindestens acht Tage

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung, die folgende Bestimmungen enthält:

- mit dieser Verordnung vereinbare zusätzliche Klauseln und Bedingungen;
- wichtigste physische und technische Merkmale der verschiedenen Partien laut Feststellung beim Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei später vorgenommenen Kontrollen;
- ausgeschriebene Partien bzw. Gruppen von Partien unter Angabe von Name und Anschrift der Lagerstellen und der jeweiligen Bestimmungsorte für die Lieferung;
- Fristen für die Übernahme und die Lieferung.

Diese Bekanntmachung sowie alle Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Artikel 14

Der Buchwert der in Anwendung dieser Verordnung abgegebenen Erzeugnisse wird in Ecu pro Tonne in der Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung festgesetzt. Die Umrechnung in Landeswährung erfolgt zu den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen vom 1. August 1991.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 695/92 DER KOMMISSION

vom 19. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen zum Ankauf zur Intervention wurden insbesondere durch die Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3560/91⁽⁴⁾, festgelegt.

Gemäß der mit den letzten Ausschreibungen erworbenen Erfahrungen sollte die in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehene Sicherheit erhöht und gemäß dem Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽⁶⁾, ausschließlich in bar gestellt werden.

Die Einreichung spekulativer Angebote ist schnellstmöglichst zu unterbinden. Die vorliegende Verordnung muß

deshalb und damit sie sich ab der zweiten Ausschreibung im März anwenden läßt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 wird die Zahl 15 durch die Zahl 30 ersetzt.

2. Der nachstehende Absatz 3 wird angefügt :

„(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird die Sicherheit gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nur in bar gestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der zweiten Ausschreibung im März 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1991, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4. März 1992

über die Einsetzung eines Sachverständigengremiums für den Elektrizitätstransit über große Netze

(92/167/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Energie verfolgt die Kommission das Ziel, den Energieaustausch durch Begünstigung des Elektrizitätstransits über die großen Netze im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽¹⁾ zu erleichtern.

Dabei ist es zweckmäßig, daß die Kommission über Fragen im Zusammenhang mit dem guten Funktionieren des Transits und über die damit verbundenen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Aspekte von einem Sachverständigengremium beraten werden kann.

In diesem Gremium müssen die Betreiber der großen Übertragungsnetze vertreten sein. Außerdem ist die Beteiligung besonders qualifizierter Persönlichkeiten vorzusehen, die ihre spezifischen Fachkenntnisse einbringen können.

Es ist sinnvoll, das Sachverständigengremium auch als Schlichtungsstelle zu benutzen, wie sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 90/547/EWG vorgesehen ist.

Um ein effizientes Schlichtungsverfahren zu gewährleisten, muß das Sachverständigengremium sich in einer für

jedes Schlichtungsersuchen geeigneten Ad-hoc-Zusammensetzung konstituieren —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Sachverständigengremium für den Elektrizitätstransit über große Netze, nachstehend „das Gremium“ genannt, eingesetzt.

*Artikel 2***Aufgaben**

Das Gremium hat folgende Aufgaben :

- Beratung der Kommission, auf ihre Veranlassung hin, in Fragen des Elektrizitätstransits und bei der Verfolgung von Transitoperationen ;
- auf Antrag der in Verhandlung stehenden Parteien Ausarbeitung von Kompromißvorschlägen zu einem spezifischen Durchleitungsantrag.

*Artikel 3***Beratung**

Im Rahmen seiner Beratungsfunktionen

a) untersucht das Gremium insbesondere :

- die technischen, finanziellen und rechtlichen Bedingungen des Transits, wobei den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 30.

- Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausweitung des Elektrizitätsaustauschs und die Verbesserung der Infrastrukturen zu begünstigen oder die technische Verbesserung der Infrastrukturen betreffen;
 - die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Einrichtungen in Drittstaaten;
- b) steht das Gremium der Kommission zur Seite:
- bei der Abfassung eines Jahresberichts über die Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG;
 - bei der Neufassung des Anhangs zur Richtlinie 90/547/EWG.

Artikel 4

Zusammensetzung

- (1) Das Gremium setzt sich aus folgenden siebzehn Mitgliedern zusammen:
- zwölf Vertreter der in der Gemeinschaft operierenden Hochspannungsnetze (ein Vertreter je Mitgliedstaat);
 - drei unabhängige Sachverständige, deren Berufserfahrung und Kompetenz auf dem Gebiet des Elektrizitätstransits in der Gemeinschaft weiterhin anerkannt sind;
 - ein Vertreter von EURELECTRIC und
 - ein Vertreter der Kommission.
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden von der Kommission ernannt. Die zwölf Vertreter der Netze und der Vertreter von EURELECTRIC werden nach Rücksprache mit den betreffenden Kreisen aus einer Liste, in der mindestens zwei Vorschläge für jeden Posten enthalten sind, ernannt.

Artikel 5

Öffentliche Bekanntgabe

Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Artikel 6

Amtszeit

- (1) Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf vier Jahre befristet.
- (2) Die Wiederernennung eines Mitglieds ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Amtszeit für die Hälfte der bei der Einsetzung des Gremiums ernannten Mitglieder zwei Jahre, die um vier Jahre verlängert werden kann.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Gremiums auf ihrem Posten, bis sie abgelöst werden.
- (5) Wird die Amtszeit eines Mitgliedes vor Ablauf der Vierjahresfrist durch Rücktritt oder Tod oder aus anderen

Gründen beendet, so wird der Posten für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nach dem in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren neu besetzt.

- (6) Die Kommission kann die Amtszeit eines Mitglieds nach Rücksprache mit den betroffenen Kreisen gemäß Artikel 4 Absatz 2 beenden und den Posten gemäß dem Verfahren nach Artikel 4 Absatz 2 neu besetzen.
- (7) Für die Arbeit im Gremium wird keine Vergütung gezahlt.

Artikel 7

Arbeitsweise

- (1) Den Vorsitz des Gremiums führt der Vertreter der Kommission.
- (2) Die Vertreter der beteiligten Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Gremiums als Beobachter teil.
- (3) Die Dienststellen der Kommission nehmen die Sekretariatsgeschäfte des Gremiums wahr.
- (4) Der Vorsitzende kann jede Person, die für ein auf der Tagesordnung stehendes Thema besonders sachkundig ist, als Sachverständigen zur Mitarbeit im Gremium einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur teil, soweit es um die Frage geht, um derentwillen sie anwesend sind.
- (5) Das Gremium legt seine Geschäftsordnung fest.
- (6) Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 8

Schlichtung

- (1) Nur die an dem Streit über einen bestimmten Transitantrag beteiligten Parteien können das Gremium anrufen.
- (2) Das Gremium konstituiert sich für jeden Schlichtungsantrag in einer Ad-hoc-Zusammensetzung.
- (3) Das Gremium in seiner Zusammensetzung als Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und folgenden sechs Mitgliedern:
- dem Vertreter von EURELECTRIC;
 - zwei Sachverständigen, gewählt von und aus dem Kreise der drei Mitglieder, die Mitglieder des Gremiums sind;
 - drei Vertretern der an den Verhandlungen über den bestimmten Transitantrag, für den die Schlichtung beantragt wurde, unbeteiligten Netze, gewählt von und aus dem Kreise der zwölf Vertreter der im Gremium repräsentierten Netze.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (4) Die Parteien sind verpflichtet, sich jedem beantragten Schlichtungsverfahren zu unterwerfen.

(5) Das Gremium in seiner Zusammensetzung als Schlichtungsstelle bestimmt aus seiner Mitte einen Berichterstatter.

(6) Die Vertreter der Netze, die an einer Verhandlung über einen spezifischen Transitantrag, für den das Schlichtungsverfahren beantragt wurde, beteiligt sind, werden aufgefordert, ihren Standpunkt vorzutragen.

(7) Nach Aussprache im Gremium in seiner Zusammensetzung als Schlichtungsstelle formuliert der Berichterstatter einen Kompromißvorschlag, der geeignet ist, bei den fünf anderen Mitgliedern des Gremiums Zustimmung zu finden. Kommt ein Konsens nicht zustande, formuliert der Berichterstatter eine Kompromißformel, die geeignet ist, die Zustimmung einer Mehrheit der fünf übrigen Mitglieder auf sich zu vereinen. In diesem Falle werden die Standpunkte der in der Minderheit befindlichen Mitglieder im Protokoll festgehalten.

(8) Der Vorsitzende unterbreitet den Parteien den Schlichtungskompromiß nebst eventuell erklärten Minderheitsstandpunkten innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

(9) Der Schlichtungsvorschlag ist rechtlich nicht bindend.

(10) Vertreter der Mitgliedstaaten, in denen die an einem Transitantrag beteiligten Parteien ansässig sind,

können als Beobachter an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Artikel 9

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Gremiums und die Sachverständigen sind gemäß Artikel 7 Absatz 4 verpflichtet, Informationen, die sie durch ihre Arbeit im Gremium erhalten, nicht weiterzugeben, wenn die Kommission sie darüber unterrichtet, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage eine vertraulich zu behandelnde Materie betrifft.

Artikel 10

Wirksamwerden

Dieser Beschluß wird am 4. März 1992 wirksam.

Brüssel, den 4. März 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1992

**zur Ermächtigung Griechenlands, das Inverkehrbringen von Saatgut bestimmter
Sorten einer landwirtschaftlichen Pflanzenart zu beschränken**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(92/168/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom
29. September 1970 über den gemeinsamen Sortenkatalog
für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 90/654/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Griechischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten stellen in Übereinstimmung mit
Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG sicher,
daß Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher
Pflanzenarten, die nach dem 1. Juli 1972 in mindestens
einem Mitgliedstaat gemäß der genannten Richtlinie
zugelassen worden sind, nach dem 31. Dezember des dem
Anerkennungsjahr der betreffenden Sorte folgenden
zweiten Jahres ohne jede sortenabhängige Beschränkung
vermarktet werden kann.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Richtlinie
kann jedoch ein Mitgliedstaat in den in Artikel 15
Absatz 3 derselben Richtlinie angeführten Fällen auf
Antrag ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und
Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Der griechische Antrag, er wurde vor dem 31. Dezember
1989 gestellt, betrifft frühreife Sojasorten und stützt sich
auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der
Richtlinie 70/457/EWG, d. h. darauf, daß diese Sorten
bekanntlich derzeit für den Anbau in Griechenland unge-
eignet sind.

Diese Begründung hat sich bestätigt.

Das Verfahren der Gewährung von Ermächtigungen
gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Richtlinie muß
jedoch geändert werden, insbesondere im Hinblick auf
die Verwirklichung des Binnenmarktes. Diese Änderung
wird spätestens am 31. Dezember 1992 bei allen bishe-
rigen Ausnahmeregelungen wirksam werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen

Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Griechische Republik wird ermächtigt, das Inverkehr-
bringen von Saatgut der nachstehenden, 1989 in den
gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflan-
zenarten eingetragenen Sorten auf ihrem Hoheitsgebiet zu
untersagen :

Öl- und Faserpflanzen :

Glycine max (L.) Merr. (Sojabohne),
Ambassador,
Dorado,
Leman.

Artikel 2

Die mit Artikel 1 erteilte Ermächtigung wird widerrufen,
sobald feststeht, daß die diesbezüglichen Voraussetzungen
nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Griechische Republik teilt der Kommission und den
anderen Mitgliedstaaten den Tag, ab dem sie die in
Artikel 1 genannte Ermächtigung anwenden will, sowie
die einzuhaltenden Vorschriften mit.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. März 1992

über die Aussetzung des Untersuchungsverfahrens betreffend unerlaubte Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84, die in der Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan bestehen

(92/169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates
vom 17. September 1984 zur Stärkung der gemeinsamen
Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen
unerlaubte Handelspraktiken⁽¹⁾,

nach Konsultierung im Beratenden Ausschuss aufgrund
der obengenannten Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. ANTRAGSTELLER

- (1) Am 7. Januar 1991 stellte die European Community Shipowners' Association (ECSA — im weiteren „der Antragsteller“ genannt) bei der Kommission einen Antrag im Namen von rund 90 % aller Schiffahrtsgesellschaften der Gemeinschaft, die im Warentransport von und nach Japan tätig sind.

B. ANLASS FÜR DEN ANTRAG

- (2) Dem Antrag zufolge hat die Japan Harbour Transportation Association (im weiteren „JHTA“ genannt) im November 1989 eine Hafengebühr für alle japanischen Häfen in Anspruch nehmende Frachter eingeführt, um einen sogenannten „Harbour Management Fund“ (Hafenverwaltungsfonds) zu schaffen. Der Zweck dieses Fonds lag angeblich darin, ein stets ausreichendes Hafentarbeiterangebot zu gewährleisten und das japanische Importvertriebssystem zu modernisieren. Ferner heißt es in dem Antrag, daß die Japan Foreign Steamship Association (im weiteren „JFSA“), in der alle nichtjapanischen Schiffgesellschaften vertreten sind, die Zahlung der Gebühr ursprünglich abgelehnt hatte. Da jedoch laut Antrag bei einer Weigerung der Schiffgesellschaften, eine „Vereinbarung“ über die Einwilligung zu dieser Gebühr zu unterschreiben, deren Schiffe beim Be- und Entladen in japanischen Häfen möglicherweise in ernste Schwierigkeiten geraten wären, unterzeichneten am Ende alle Schiffahrtsgesellschaften, einschließlich der aus der Gemeinschaft, eine Vereinbarung für die Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. März 1990. Diese

„Vereinbarung“ wurde laut Antrag sodann vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 verlängert.

- (3) Der Antrag ging davon aus, daß es sich bei der Abgabe für den Harbour Management Fund um eine unlautere Handelspraxis im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 handelte. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Schiffahrtsgesellschaften der Gemeinschaft praktisch gezwungen seien, Beiträge zu dem Fonds zu leisten, daß sie keinen wirklichen Einfluß auf die Verwendung der Abgabe hätten, daß mit der tatsächlichen Verwendung des Geldes (Bau von Vertriebszentren im Inland) keinerlei Vorteile für die Schiffahrtsgesellschaften der Gemeinschaft verbunden seien und daß die Abgaben insofern eine Diskriminierung darstellten, als die von der Kabotage (ausschließliches Vorrecht der japanischen Schiffahrtsgesellschaften) erhobene Abgabe ungefähr nur ein Viertel von dem ausmache, was bei Importen und Exporten zu entrichten sei.
- (4) Dem Antrag zufolge ist diese unlautere Handelspraxis Japan anzulasten, da der Harbour Management Fund vom japanischen Verkehrsministerium (MOT) angeregt und genehmigt wurde und da auch der JHTA im Sinne des MOT tätig wurde und seine starke Position als Mittler zwischen den Hafentarbeitergewerkschaften und den Schiffahrtsgesellschaften der Billigung durch das MOT verdankt — eine Position, die ohne entsprechende Aufsicht geradezu zu Mißbrauch verleiten mußte.
- (5) In dem Antrag wird die Schädigung, die die Schiffahrtsgesellschaften der Gemeinschaft angeblich durch diese unlautere Handelspraxis erlitten, mit 4,5 Millionen US-Dollar im Jahr veranschlagt. Der Unsicherheitsfaktor, der durch die Schaffung dieses Fonds für den Handel entstanden ist, birgt laut Antrag das Risiko für eine Schädigung des gesamten EG-Japan-Handels in sich.
- (6) Der Antragsteller drängt die Gemeinschaft in seiner Schlussfolgerung dazu, geeignete Schritte zu unternehmen, um eine baldige Abschaffung des Harbour Management Fund sicherzustellen.

C. UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

- (7) Der Antrag enthielt genügend Beweismaterial, so daß die Einleitung eines anerkanntermaßen im Interesse der Gemeinschaft liegenden Untersuchungsverfahrens gerechtfertigt erschien; die

(¹) Abl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984, S. 1.

- Kommission führte daraufhin Konsultationen im Beratenden Ausschuß aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 und kündigte sodann unter Bezugnahme auf die genannte Verordnung in einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽¹⁾ die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in der Angelegenheit des Japanese Harbour Management Fund an.
- (8) Die Kommission hat dem Antragsteller, der japanischen Regierung und den unmittelbar betroffenen Parteien in Japan die Einleitung des Untersuchungsverfahrens offiziell mitgeteilt. Sie gab zudem den interessierten Parteien Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Bislang wurden weder Anhörungen beantragt noch schriftliche Stellungnahmen abgegeben.
- (9) Die Kommission begann mit der Untersuchung auf Gemeinschaftsebene und sandte zu diesem Zweck bekanntermaßen interessierten Schiffahrtsgesellschaften der Gemeinschaft Fragebogen zu. Sämtliche Adressaten antworteten in zufriedenstellender Weise. Die Auskünfte der größten Gesellschaften wurden auf der Stelle überprüft.
- (10) Gleichzeitig leitete die Kommission die Untersuchung auf japanischer Seite ein und forderte dazu von ihr für notwendig erachtete Informationen von der japanischen Regierung und interessierten Parteien in Japan an. Diese Informationen trafen erst ein, als das Verfahren schon sehr weit fortgeschritten war, doch die Kommission entschied sich dafür, sie dennoch zu berücksichtigen.
- (11) Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 teilte die Kommission die Ergebnisse ihrer Untersuchung dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß am Ende der siebenmonatigen Untersuchung mit. Eine nichtvertrauliche Fassung dieser Ergebnisse ging der japanischen Regierung und dem Antragsteller zu.
- (12) Da die japanische Regierung ihre Bereitschaft zum Ausdruck brachte, mit der Kommission zwecks rascher Lösung des Problems Harbour Management Fund zusammenzuarbeiten, beschloß die Kommission nach Konsultierung im Beratenden Ausschuß, das Untersuchungsverfahren zu verlängern, um der japanischen Regierung Zeit für die erforderlichen Konsultationen zu geben. Diese Verlängerung war Gegenstand einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾.
- (13) Im Verlaufe der Konsultationen mit der japanischen Regierung erhielt die Kommission die formale Zusicherung, daß der Harbour Management Fund am 31. März 1992 seine Tätigkeit einstellen und nicht in anderer Form weiterführen wird und daß ferner die Auffassung der ausländischen Schiffahrtsgesellschaften über die Verwendung des vereinnahmten und noch nicht ausgegebenen Geldes in gebührender Weise berücksichtigt wird. Diese Zusicherungen wurden später schriftlich bekräftigt. Die Kommission befindet diese Zusicherungen für ausreichend und ist überzeugt, daß mit deren korrekter Umsetzung die Ursache für die Schädigung der Schiffahrtsgesellschaften der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 behoben sein wird.
- (14) In Anbetracht des oben beschriebenen Sachverhalts ist die Kommission der Ansicht, daß eine Aussetzung des Untersuchungsverfahrens im Interesse der Gemeinschaft und im Sinne einer wirksamen Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 liegt. Die Aussetzung des Verfahrens wird von der Kommission erneut geprüft, wenn genügend Zeit nach Abschaffung des Harbour Management Fund vergangen und eine verlässliche Garantie gegeben ist, daß diese Maßnahme nicht in anderer Form wieder eingeführt wird.
- (15) Die Kommission hat dem Antragsteller und der japanischen Regierung ihre Schlußfolgerungen und die wichtigsten zugrundeliegenden Tatbestände und Erwägungen mitgeteilt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Untersuchungsverfahren betreffend unerlaubte Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84, die in der Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds in Japan bestehen, wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Brüssel, den 9. März 1992

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 16. 2. 1991, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 287 vom 5. 11. 1991, S. 5.